Schwur-
gerichts-
Urtheile

1876.

J 2
199

Vom 13. März 1876.

No 1.

Der kgl. bayer. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht eines Zeugnisses des praktischen Arztes Dr. Emnet zu Schifferstadt vom 15ten Februar 1876, wornach der als Hauptgeschworene einberufene Jacob Becker, Müller von Iggelheim an Brustfellentzündung erkrankt und hierdurch verhindert ist, der Einberufung als Geschworener am heutigen Tage Folge zu leisten, und wornach auch dessen Genesung für die Dauer der Verhandlungen nicht in Aussicht steht,

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage: Gefalle es dem k. Schwurgerichtshofe, den als Hauptgeschworener einberufenen Jakob Becker von Iggelheim auf Grund des angeführten ärztlichen Zeugnisses auf die ganze Dauer der gegenwärtigen Schwurgerichtssession zu dispensiren,

Nach Ansicht des Artikels 107 des Einführungsgesetzes zum bayerischen Strafgesetzbuche vom 10. November 1861, welcher von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und also lautet:

„Als gültig entschuldigt ist derjenige „Geschworene zu betrachten, welcher eine „Bescheinigung darüber beibringt, daß „es ihm unmöglich war, an dem fest„gesetzten Tage sich einzufinden oder „bis zum Schlusse zu verweilen; der „Schwurgerichtshof hat über die Zulänglichkeit „der vorgebrachten Entschuldigung zu ent„scheiden, und wenn er solche verwirft, „sofort die Strafe auszusprechen."

In Erwägung, daß nach dem obenerwähnten ärztlichen Zeugnisse der Geschworene Jakob Becker von Iggelheim in Folge Erkrankung außer Stande

ist, während der Dauer der gegenwärtigen Schwurgerichtssession seine Pflicht als Geschworener nachzukommen,

Aus diesen Gründen

dispensirt der Schwurgerichtshof den Geschworenen Jakob Becker, Müller von Zweibrücken auf die ganze Dauer der gegenwärtigen Schwurgerichtssitzungen des ersten Quartals 1876 von der Funktion eines Geschworenen,

Also gerichtlich und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom dreizehnten März achtzehnhundertsechsundsiebzig, wo zugegen waren: Abel, Rath am k. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Platz, Bauer, Käfer, und Spach, Assessor, alle drei am kgl. Bezirksgerichte in Zweibrücken, Bold, Assessor am kgl. Landgerichte in Zweibrücken, letzterer bei gesetzlicher Verhinderung der übrigen Bezirksgerichtsmitglieder gemäß Artikel 134 des Einführungsgesetzes zur Civilgesetzgebung vom Präsidenten zur Ergänzung des Schwurgerichtshofes zugezogen, Petri, Staatsanwalt und Katzfeld, zweiter Gerichtsschreiber am besagten kgl. Appellationsgerichte.

Abel

Platz Bauer Spach Bold

Katzfeld

Vom 13. März 1876.

Kostenliquidation:

Gerichtskosten	606.12.
darunter 13 M. 20 ₰ Assistenzgebühren des prakt. Arztes Dr. Gümbel in Speyer.	
Gerichtsärztliche Gebühren des k. Bezirksarztes Dr. Martin:	
Reisegebühr	4.11.
Zeitaufwand	8.57.
Leichenbesichtigung & Sektionsbericht	6.00.
Gefährtentschädigung	9.72.
	28.40.
Registrirung	1.80.
Stempelwise	1.60.
	fl. 635.92.

Auszüge gefertigt.
fl.

No. 2.

Der kgl. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts in Zweibrücken vom 25. Februar abhin, wodurch

Heinrich Fahrnbach,

46 Jahre alt, Tagner, geboren und wohnhaft zu Otterstadt, Cantons Speyer, der vorsätzlichen Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode des Verletzten angeklagt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der kgl. Oberstaatsanwaltschaft am 26. Februar darauf errichteten Anklageschrift;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der kgl. Oberstaatsanwaltschaft in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des kgl. Advokat-Anwalts Gebhart in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welcher auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß er der für ihn vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts Weiteres beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, also lautend:

I. Frage:

ist der Angeklagte Heinrich Fahrenbach, 46 Jahre alt, Tagner, geboren und wohnhaft zu Otterstadt, Canton Speyer, schuldig, am 24. Dezember 1875 und vorher zu Otterstadt sein am 29. September 1875 geborenes Kind, Namens Anton Fahrenbach vorsätzlich der Not bürgerlich mißhandelt zu haben, daß hierdurch der in der Nacht vom 24sten auf den 25sten Dezember desselben Jahres erfolgte Tod des Kindes verursacht worden ist?

V. Frage:

„Sind in dieser Sache mildernde Umstände vorhanden?"

Nach Einsicht der hierauf von den Geschworenen abgegebenen Erklärung also lautend:

„Der Wahrspruch der Geschworenen lautet „auf die erste Frage: Ja, der Angeklagte ist schuldig. Auf die zweite „Frage: Nein."

Nach Anhörung des kgl. Oberstaatsanwaltschaft in ihrem Antrage, also lautend: Gefällt es dem Gerichtshofe, den für schuldig erklärten Angeklagten zur Zuchthausstrafe in angemessener Dauer und zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, auch demselben der bürgerlichen Ehrenrechte auf angemessene Zeitdauer für verlustig zu erklären – in Gemäßheit der §§. 223, 226 & 32 des Kriegstrafgesetzbuches und des Art. 368 der Strafgerichtsordnung,

Nach Einsicht der §§. 223, 226, 14 & 32 des Kriegstrafgesetzbuches und des Art. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche Gesetzesstellen also lauten:

§. 223 des Kriegstrafgesetzbuches.

Wer vorsätzlich einen Andern bürgerlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Ist die Handlung gegen Vorgesetzte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter einem Monate zu erkennen.

§. 226 ebendaselbst.

Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§. 14 ebendaselbst.

Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Jahr.

Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

§. 32 ebendaselbst.

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.
Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

Art. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Staate sowohl als der andern Partei verursachten Kosten verurtheilt,
In Erwägung, daß die Thatsachen, deren der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschworenen (für schuldig) ohne Annahme mildernder Umstände für schuldig erklärt worden ist, ein Verbrechen bildet, welches nach den angezogenen und vorgelesenen §. 226 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder mit Gefängniß nicht unter drei Jahren zu bestrafen, demnach auf Grund dieser Gesetzesstellen eine angemessene Strafe auszusprechen, und zugleich die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine bestimmte Zeit zu verfügen ist,
daß auch den Angeklagten als unterliegendem Theile die Kosten zu Last zu legen sind,

Aus diesen Gründen
und unter Anwendung der angeführten und vorgelesenen Gesetzesstellen verurtheilt der Schwurgerichtshof den für schuldig erklärten

Heinrich Fahrnbach,

46 Jahre alt, Taguner, geboren und wohnhaft zu Otterstadt, Canton Speyer, einen Meter 57 Centimeter groß, Haare und Augenbraunen blond, Stirne hoch, Augen blau, Nase breit, Mund proportionirt, Kinn und Gesichtsform oval, Farbe gesund, Körperbau untersetzt, zu einer Zuchthausstrafe von acht Jahren und erklärt ihn der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren für verlustig, und verurtheilt ihn zugleich in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu Gunsten des k. Staats zu sechshundert sieben Gulden zweiundfünfzig Pfennig, und zu Gunsten des k. Bezirksarztes Dr. Martin in Speyer zu achtundzwanzig Mark vierzig Pfennigen. Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom dreizehnten März achtzehnhundertsechsundsiebzig, wo-

zugegen waren: Übel, Rath am k. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Platz, Bauer, Käß, und Spach, Assessor, alle drei am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Bold, Assessor am kgl. Landgerichte in Zweibrücken, diese 4 als Richter des Schwurgerichts, Assessor Bold bei gesetzlicher Verhinderung der übrigen Bezirksgerichtsmitglieder und des k. Landrichters in Zweibrücken gemäß Artikel 134 des Einführungsgesetzes zur Civilprozessordnung vom Präsidenten zur Ergänzung des Schwurgerichts hatte zugezogen, Petri, Rechtsanwalt und Hatzfeld, zweiter Gerichtsschreiber am besagten kgl. Appellationsgerichte.

Übel

Platz Bauer Spach Bold

Petri

Hatzfeld

14ten März 1876.

No. 3.

Der kgl. bayer. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen;

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 28ten Februar 1876, wodurch

Anna Maria Buebel,

33 Jahre alt, ledig, Taglöhnerin, geboren und wohnhaft zu Klaustainfürsen zuletzt dienstmagd auf dem Maierhofe Gemeinde Hengstbach wegen Kindesmord zur Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der auf Grund dieses Urtheils von dem kgl. Oberstaatsanwalte gefertigten Anklageschrift vom zweiten März ablhin;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des kgl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers der Angeklagten, des kgl. Advokat-Anwalts Eisch daselbst in seinem Vertheidigungs für die Angeklagte und der Letzteren selbst

Kosten

Vergebühr	60 Pf.
Registrirung	4 M. 50.
Gerichtskosten	97. 40
Zu	102 M. 50 Pf.

Am 17 März 1876 Auszug an Kasse

Zu

Gemäß Generalverfügung 28 März 76 der bei den Akten sich befindende verdient nachstehende Kosten einzuziehen — 2 M. 06 Pf.

Auszug . . 25

Zu 2 M. 31 Pf.

am 28. 3. 76

Zu

welche auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß sie der für sie vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts mehr beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschwornen zur Beantwortung gestellten Fragen, welche also lauten:

I Frage.

Ist die Angeklagte Maria Bubel, 33 Jahre alt, ledige Tagnerin, geboren und wohnhaft zu Kleinsteinhausen, zuletzt Dienstmagd auf dem Wahlerhofe, Gemeinde Hengstbach schuldig:

„am neunten Februar 1876 auf dem Wahlerhofe, Gemeinde Hengstbach, ihr uneheliches Kind weiblichen Geschlechts gleich nach der Geburt vorsätzlich getödtet zu haben?"

II Frage.

„Sind in dieser Sache mildernde Umstände vorhanden?"

Nach Einsicht der von den Geschwornen hierauf gegebenen Erklärung, also lautend:

Der Wahrspruch der Geschwornen lautet auf I Frage: „Ja!" auf II Frage „Ja!"

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend:

„Gefalle es dem Gerichtshofe die Angeklagte zur Gefängnißstrafe in angemessener Dauer und zu den Kosten zu verurtheilen, auch die Rückgabe der Ueberführungsstücke an wen Rechtens zu verordnen.

„Alles auf Grund des §. 217 des Reichsstrafgesetzbuches dann der Art. 366 und 368 des Strafproceßgesetzes."

Nach Anhörung der Angeklagten und ihres Vertheidigers in ihren Erklärungen;

Nach Einsicht der §. §. 217 und 16 des Reichsstrafgesetzbuches, sowie der Art. 366, Abs 2 und 368 der peinlichen Proceßordnung, welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten:

§. 217 des Reichsstrafgesetzbuches.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Jahren ein.

§. 16 desselben Gesetzbuches.

Der Höchstbetrag der Gefängnißstrafe ist fünf Jahre, ihr Höchstbetrag Ein Tag.

Die zur Gefängnißstrafe verurtheilten

können in einer Gefangenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen;

Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt (§. 15) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

Art. 366. Abs. 2 der Strafprocessordnung.

Der Gerichtshof befiehlt ebenfalls, daß die zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände dem Eigenthümer zurückgegeben werden sollen;

Art. 368 ebendaselbst.

Der unterliegende Theil, gleichviel, ob es der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Staate sowohl als der andern Partei verursachten Kosten verurtheilt;

und

In Erwägung, daß die Thathandlung, deren die Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erklärt worden ist, das Verbrechen eines Kindsmordes bildet und bei der Annahme von mildernden Umständen nach dem angeführten und vorgelesenen §. 217 des Reichsstrafgesetzbuches in Verbindung mit §. 16 desselben Gesetzbuches mit Gefängnißstrafe nicht unter zwei Jahren bedroht ist, weßhalb auf Grund dieser Gesetzesstellen eine angemessene Strafe zu erkennen ist;

daß auch der Angeklagten als unterliegendem Theile die Kosten zu Last zu legen sind, und die Rückgabe des beschlagnahmten Gegenstandes an wen Rechtens zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen:

und in Anwendung der angeführten und vorgelesenen Gesetzesstellen, verurtheilt der Schwurgerichtshof die unter Annahme mildernder Umstände für schuldig erklärte Anna Maria Bubel 33 Jahre alt, ledige Tagnerin, geboren und wohnhaft zu Kleinsteinhausen zuletzt Dienstmagd zu Wahlerhof Gemeinde Hengstbach zu einer Gefängnißstrafe in der Dauer von fünf Jahren und zu den Kosten des Verfahrens, liquidirt zu 102 Mark 50 Pfennigen. Verordnet auch die Rückgabe des in Beschlag genommenen Gegenstandes an wen Rechtens.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom vierzehnten Maerz achtzehnhundert sechs und siebenzig, wo zugegen waren: Uebel, Rath am K. Appellationsgerichte in Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Haas,

Direktor Gugel & Bauer, Räthe, am Kgl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Bold, Assessor am K. Landgerichte in Zweibrücken, — Letztere vier als Richter des Schwurgerichts — Assessor Bold bei gesetzlicher Verhinderung der übrigen Bezirksgerichtsglieder und des K. Landrichters in Zweibrücken gemäß Art. 134 des Einführungsgesetzes zur Civilproceßordnung vom Präsidenten zur Ergänzung des Schwurgerichtshofes zugezogen, Hessert, K. Staatsanwalt und Rettig erster Untergerichtsschreiber am besagten K. Appellationsgerichte.

Liebe

Haas

Fr. Gugel

Bauer

Bold

Rettig

19ten Juni 1876.

No 4.

Der Kgl. Bayer. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht: 1, eines Gesuchs des als Geschwornen einberufenen Kgl. Notärs Heinrich Biffar zu Weinweiler vom ersten Juni abhin, dahin gehend, ihn wegen amtlicher Verhinderung von der Funktion eines Geschwornen für die ganze Dauer der Session zu dispensiren, sowie der zur Bescheinigung der Verhinderungsursache beigefügten Nachweise;

2, eines durch den praktischen Arzt Dr. Doernen zu Weinweiler unterm ersten Juni dieses Jahres ausgestellten, amtlich beglaubigten Zeugnisses, wornach der einberufene Geschworne Wilhelm von Gerichten III, Wirth und Gemeinderaths mitglied in Weinweiler wohnhaft schon seit längerer Zeit an einer heftigen Kniegelenksentzündung leidet, welche ihn außer Stand setzt, seinen Wohnort zu verlassen; und

3, eines durch den praktischen Arzt Dr. Diehl in Homburg unterm zwölften Juni dieses Jahres ausgestellten, gleichfalls amtlich beglaubigten Zeugnisses, inhaltlich dessen der einberufene Geschworne Wilhelm Bartels Oeconom, in Mittelbexbach wohnhaft, in Folge früherer Melancholie an einer nervösen Reizbarkeit leidet, in Folge welcher derselbe

gerichtig nicht in der Lage ist, den Dienst eines Geschworenen zu erfüllen.

Nach Anhörung des K. Staatsanwaltschaft, in ihrem Antrage, die drei genannten Geschworenen auf Grund der vorgelegten Bescheinigungen auf das ganze Quartal der gegenwärtigen Schwurgerichtssession zu dispensiren.

Nach Ansicht des Art. 107 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Rechtsgesetzbuche vom Zehnten November 1861, welcher also lautet:

„Als gültig entschuldigt ist derjenige Geschworene zu betrachten, welcher eine Bescheinigung darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden oder bis zum Schlusse zu verweilen; der Schwurgerichtshof hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden, und wenn er solche verwirft, sofort die Strafe auszusprechen;

und

In Erwägung, daß der Geschworene K. Notar Heinrich Biffar durch vorgelegte Bescheinigungen dargethan hat, daß er am heutigen Tage verhindert unverschiebliche Amtsgeschäfte, namentlich auch ein gerichtliches Commissorium in einer Scheidungssache zu Brücken zu erledigen hat;

daß derselbe hierdurch wegen seines Ausbleibens als hinreichend entschuldigt zu erachten und in Hinblick auf die Kürze der gegenwärtigen Schwurgerichtssession für seinen ganzen Bezirk um so mehr zu dispensiren ist, als derselbe auch am 22ten Juni nächsthin einer anderweitigen gerichtlichen Vorladung als Zeuge in einer Strafsache Folge zu leisten hat;

daß die Geschworenen Wilhelm von Gerichten und Wilhelm Bartels nach den vorgelegten ärztlichen Zeugnissen gleichfalls genügend entschuldigt sind;

Aus diesen Gründen:

dispensirt der Schwurgerichtshof die drei als Hauptgeschworene einberufenen Heinrich Biffar, K. Notar in Wimmenau, Wilhelm von Gerichten III, Wirth und Gemeinderath in Weimersheim und Wilhelm Bartels, Oeconom in Mittelbronn wohnhaft, auf das ganze Quartal der Schwurgerichtssession des Zweiten Quartals achtzehnhundert sechs und siebenzig vom Dienste als Geschworene.

Also gerichtlich und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom neunzehnten Juni achtzehnhundert sechs und siebenzig, zugegen waren:

Fetting, Rath am K. Appellationsgerichte in Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Haas, Direktor, Bauer, Rath, und Spach, Assessor am K. Bezirksgerichte in Zweibrücken

Bold, Assessor am K. Landgerichte in Zweibrücken. Letztere vier als Richter des Schwurgerichts – Assessor Bold bei gesetzlicher Verhinderung der übrigen Bezirksgerichtsmitglieder, gemäß Art: 134 des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung vom Präsidenten zur Ergänzung des Schwurgerichtshofes zugezogen, – Petri, Staatsanwalt und Rettig erster Untergerichtsschreiber am besagten K. Appellationsgerichte.

Pittig

Haas

Kaiser

Grach

Bold.

Rettig

19ten Juni 1876.

Kosten.

Stempelrise	60 Pf
Registrirung	80.
Gerichtskosten	210. 02
Sa	211 M 42 Pf

am 29 Juni 1876 Finanzauszug ertheilt Rettig

No 5.

Der Kgl. bayerische Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen;

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 26ten April 1876, wodurch

Wilhelmina Ginkel,

ein und zwanzig Jahre alt, ledige Näherin, geboren und wohnhaft zu Eßweiler, Cantons Wolfstein der vorsätzlichen Tödtung ihres unehelichen Kindes gleich nach der Geburt in der Nacht vom 25ten auf den 26ten März 1876 zu Eßweiler angeklagt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der auf Grund dieses Urtheils von dem K. Oberstaatsanwalte gefertigten Anklageschrift vom 28ten April 1876;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Kgl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers der Angeklagten, des Kgl. Advokat-Anwalts Tisch dahier, in seiner Vertheidigung für die Angeklagte und der Letzteren selbst, welche

auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß sie der für sie vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts mehr beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschwornen zur Beantwortung gestellten Fragen, welche also lauten:

I Frage.

Ist die Angeklagte Wilhelmine Ginkel, ein und zwanzig Jahre alt, ledige Näherin, geboren und wohnhaft in Eßweiler, Kantons Wolfstein, Tochter des daselbst wohnhaften Schneiders Daniel Ginkel schuldig:

„in der Nacht vom fünfundzwanzigsten auf
„den sechs und zwanzigsten Marz laufenden
„Jahres zu Eßweiler ihr uneheliches
„Kind gleich nach der Geburt vorsätzlich
„getödtet zu haben?

II Frage.

Sind bei dieser That mildernde Umstände vorhanden?

Nach Einsicht der von den Geschwornen hierauf gegebenen Erklärung, also lautend:

„auf die erste Frage ja die Angeklagte ist schuldig.

auf die zweite Frage ja.

Nach Anhörung der K: Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend:

„Gefalle es dem Schwurgerichtshofe die von den
„Geschwornen unter Annahme mildernder
„Umstände für schuldig erklärte Wilhelmine
„Ginkel zur Gefängnißstrafe in angemessener Dauer
„und in die Kosten des Verfahrens zu verfällen;
„Alles auf Grund des §. 217 des Strafgesetzbuches Art. 368
„des Strafprocessgesetzbuches."

Nach Anhörung der Angeklagten und ihres Vertheidigers in ihren Erklärungen, und zwar des Letztern auf Anrufung der durch Ersteren erlittenen Untersuchungshaft;

Nach Einsicht des §. 217 des Reichsstrafgesetzbuches und des Art. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche Gesetzesstellen also lauten.

§. 217 des Reichsstrafgesetzbuches.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Jahren ein.

Art. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Der unterliegende Theil, gleichviel, ob es der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Staate sowohl als der andere Partei verursachten Kosten verurtheilt;

und

In Erwägung, daß die Thathandlung, deren die Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erklärt worden ist, das durch §. 217 des Reichsstrafgesetzbuch vorgesehene Verbrechen des Kindsmords bildet, welches bei erfolgter

Annahme mildernder Umstände mit Gefängniß-
strafe nicht unter zwei Jahren bedroht ist,
weßhalb auf Grund dieser Gesetzesstelle eine
ihrem Verschulden angemessene Gefängnißstrafe
gegen die Angeklagte auszusprechen ist;
daß, anlangend den Antrag des Vertheidigers
auf Anrechnung der Untersuchungshaft, kein
genügender Grund gegeben ist, die von der
Angeklagten erlittene Untersuchungshaft auf
die zu erkennende Strafe ganz oder theilweise
anzurechnen;
daß auch der Angeklagten, als unterliegend,
die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen,
Ueberführungsstücke aber nicht zu Gerichtshanden
gekommen sind;

Aus diesen Gründen:

und in Anwendung der angeführten und vorge-
lesenen Gesetzesstellen, verurtheilt der Schwur-
gerichtshof die, unter Annahme mildernder
Umstände für schuldig erklärte Wilhelmine
Ginkel, ein und zwanzig Jahre alt, ledige Näherin,
geboren und wohnhaft in Eßweiler Kantons
Wolfstein, Tochter des daselbst wohnhaften Schnei-
ders Daniel Ginkel, zu einer Gefängnißstrafe
in der Dauer von vier Jahren, sowie zu den
Kosten des Verfahrens, liquidirt zu Zweihundert
elf Mark zwei und vierzig Pfennigen

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen
Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrück-
ken vom neunzehnten Juni achtzehnhundert
sechs und siebenzig, wo zugegen waren: Fitting,
Rath am K. Appellationsgerichte in Zweibrücken,
Präsident des Schwurgerichts, Haas, Direktor,
Bauer, Rath und Spach, Assessor am K. Bezirks-
gerichte in Zweibrücken, Bold, Assessor am Kgl.
Landgerichte in Zweibrücken, Letztere vier als
Richter des Schwurgerichts – Assessor Bold bei
gesetzlicher Verhinderung der übrigen Bezirksgerichts-
mitglieder, gemäß Art. 134 des Einführungsgesetzes
zur Civilprocessordnung vom Präsidenten zur
Ergänzung des Schwurgerichtshofes zugezogen, –
Petri, Staatsanwalt und Rettig erster Unter-
gerichtsschreiber am besagten K. Appellationsgerichte.

Haas Fitting Bauer
Spach Rettig Bold

Vom 20. Juni 1876.

No 6.

Der königlich bayerische Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht eines Zeugnisses des praktischen Arztes Dr. Ferdinand Hessert dahier vom heutigen Tage, wornach der als Hauptgeschworene einberufene Jakob Keßler, Ökonom, in Weselberg wohnhaft, in Folge eines Ohnmachtanfalles die Treppe seines Gasthofes herabgestürzt ist, sich mehrfach beschädigt hat und sein Befinden der Art ist, daß ihm das Beiwohnen bei einer Schwurgerichtssitzung für die weitere Dauer der dermaligen Session nicht mehr möglich wird;

Nach Anhörung des k. Oberstaatsanwaltes in seinem Antrage: Gefalle es dem Schwurgerichtshofe, den als Hauptgeschworenen einberufenen Ökonomen Jakob Keßler aus Weselberg auf Grund des angeführten ärztlichen Zeugnisses auf die ganze weitere Dauer der gegenwärtigen Schwurgerichtssession von seiner Funktion als Hauptgeschworener zu dispensiren;

Nach Ansicht des Artikels 107 des Einführungsgesetzes zum bayerischen Strafgesetzbuche vom 10. November 1861, welcher von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und also lautet:

„Als giltig entschuldigt ist derjenige
„Geschworene zu betrachten, welcher eine
„Bescheinigung darüber beibringt, daß
„es ihm unmöglich war, an dem festge-
„setzten Tage sich einzufinden oder bis zum
„Schlusse zu verweilen, der Schwurgerichtshof

„hat über die Zulänglichkeit der vorgebrach-
„ten Entschuldigung zu entscheiden, und
„wenn er solche verwirft, sofort die
„Strafe auszusprechen;"
In Erwägung, daß nach dem erwähnten
ärztlichen Zeugnisse der Hauptgeschworene
Jakob Keßler, Ökonom aus Weselberg
in Folge plötzlich eingetretenen Unwohl-
seins und eines dadurch herbeigeführ-
ten Unfalles außer Stande ist, wäh-
rend der (Dauer) lese weiteren Dauer
der gegenwärtigen Schwurgerichtssession
seiner Pflicht als Geschworener nachzu-
kommen;

Aus diesen Gründen

dispensirt der Schwurgerichtshof den
Hauptgeschworenen Jakob Keßler, Ökonom,
in Weselberg wohnhaft, auf die ganze
weitere Dauer der gegenwärtigen
Schwurgerichtssitzungen des zweiten
Quartals 1876 von der Funktion
eines Geschworenen.
Also geurtheilt und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts
der Pfalz zu Zweibrücken vom zwan-
zigsten Juni achtzehnhundertsechsund-
siebzig, wo zugegen waren: Fitting,
Rath am k. Appellationsgerichte zu Zweibrücken,
Präsident des Schwurgerichts, Platz, Gugel &
Bruch, Räthe und Spach, Assessor, alle vier
am kgl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, diese
vier als Richter des Schwurgerichts, Petri,
Staatsanwalt, und Hatzfeld, zweiter Unterge-
richtsschreiber, beide an besagtem kgl. Appellationsge-
richte.

Platz Fitting Fr. Gugel
Bruch Spach Hatzfeld

Vom 20. Juni 1876.

Liquidation der Kosten:

Sportelkosten	309. 91.
Registrirung	— 80.
Stempelgebühr	— 60.
	„ 311. 31.
Dr. Herberger in Dürkheim für Berichte	53. 30.
Dr. Bettinger für Repliken	34. 30.
Sa	388. 91.

Auszüge gefertigt.
[illegible]

Die am 29. September 1877 von den Unterrichtsbehörden dahin erfolgte Abschrift Erlasses Landesgerichts für den Kreis diesseits Rheinbayern [illegible] 2412 angeordnet zu [illegible] den ersten Oktober 1877. für richtige Abschrift.
[illegible]
Abschl. 2

No 7.

Der kgl. bayerische Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 24sten Mai abhin, wodurch

Friedrich Henninger,

21 Jahre alt, lediger Winzer, geboren und wohnhaft zu Kallstadt, Canton Dürkheim, Sohn des daselbst wohnhaften Winzers und Wirthes Johannes Henninger des zweiten,

der vorsätzlichen Körperverletzung des Winzers Georg Scheuer von Kallstadt mit tödtlichem Erfolge und der leichten vorsätzlichen Körperverletzung des Schmiedgesellen Heinrich Geisler von Kleinkarlbach – beides verübt zu Kallstadt am 23. April 1876 – angeklagt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz verwiesen worden ist,

Nach Einsicht der von dem kgl. Oberstaatsanwalte an besagten k. Appellationsgerichte am 25. Mai darauf erhobenen Anklageschrift;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des k. Oberstaatsanwaltes in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des k. Advokat-Anwaltes Giesen in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dem das Letztere selbst, welcher auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß er der für ihn vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts Weiteres beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Berathung gestellten Fragen, also

lautend:

I. Frage:

Ist der Angeklagte Friedrich Henninger, 21 Jahre alt, lediger Winzer, geboren und wohnhaft in Kallstadt, Cantons Dürkheim, Sohn des Winzers und Wirthes Johannes Henninger II von da schuldig, am Abend des 23. April 1876 auf der Ortsstraße zu Kallstadt den Georg Schuster, 24 Jahre alt, Winzer von da, mittels eines Messerstiches in die linke Unterleibsgegend vorsätzlich der Art körperlich verletzt zu haben, daß der am ersten Mai darauf erfolgte Tod des Verletzten dadurch verursacht worden ist?

IIte Frage.

Sind bei der in vorstehender ersten Frage näher bezeichneten That mildernde Umstände vorhanden?

IIIte Frage.

Ist der Angeklagte Henninger ferner schuldig, um die nämliche Zeit, wie in der ersten Frage angegeben, und an demselben Orte den Heinrich Geißler, 21 Jahre alt, Schneidergesellen von Kleinkarlbach, zu Kallstadt in Arbeit, durch einen Hieb mit einem geschlossenen Taschenmesser vorsätzlich körperlich mißhandelt zu haben?

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf abgegebenen Erklärung, also lautend:

I. Frage: Ja, der Angeklagte ist schuldig.

II. Frage: Nein.

III. Frage: Ja, ist schuldig;

Nach Anhörung des k. Oberstaatsanwalts in seinem Antrage, also lautend:

Gefalle es dem k. Schwurgerichtshofe den 1) der vorsätzlichen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge, 2) der einfachen Körperverletzung für schuldig erklärten Friedrich Henninger wegen dieser beiden selbstständigen Handlungen in eine Gesammtzuchthausstrafe in angemessener Dauer und in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, denselben der bürgerlichen Ehrenrechte in entsprechender Zeitdauer für verlustig zu erklären, die Einziehung des zu Gerichtshanden genommenen Werkzeuges der That, im Übrigen die Rückgabe der beschlagnahmten Gegenstände zu verordnen – Alles in Anwendung der §§. 223, 226, 232, 74, 21, 32 & 40 des Reichsstrafgesetzbuches und der Artikel 366 & 368 der Strafprozeßordnung;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten sowie des Letzteren selbst in ihren Erklärungen;

Nach Ansicht der §§. 223, 226, 232, 74, 21, 32 & 40 des Reichsstrafgesetzbuches, sowie der Art. 368 und 366 Absatz 2 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche also lauten:

§. 223 des Reichsstrafgesetzbuches.

Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark bestraft.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter einem Monat

zu erkennen.

§. 226 ebendaselbst.

Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§. 232 ebendaselbst

Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§. 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Übertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.

Die in den §§. §§ 195, 196 und 198 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§. 74 ebendaselbst.

Gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbstständige (mehrere Verbrechen oder Vergehen oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals) bzw. Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt hat, ist auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

Bei dem Zusammentreffen ungleichartiger Freiheitsstrafen tritt diese Erhöhung bei der ihrer Art nach schwersten Strafe ein.

Das Maß der Gesammtstrafe darf den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und fünfzehnjähriges Zuchthaus, zehnjähriges Gefängniß oder fünfzehnjährige Festungshaft nicht übersteigen.

§. 21 desselben Gesetzbuches.

Achtmonatliche Zuchthausstrafe ist einer einjährigen Gefängnißstrafe, achtmonatliche Gefängnißstrafe einer einjährigen Festungshaft gleich zu achten.

§. 32 ebendaselbst.

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§. 40 ebendaselbst.

Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen.

Art. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen:

Der unterliegende Theil, gleichviel ob es

der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Urtheile sowohl als der andern Partei verursachten Kosten verurtheilt.

Art. 366 Abs. 2 abrundahlbst.

Der Gerichtshof befiehlt, daß die zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an die Eigenthümer zurückgegeben werden sollen;

und

In Erwägung, daß die Thatsachen, deren der Angeklagte von den Geschworenen durch Bejahung der ersten Frage ohne Annahme mildernder Umstände für schuldig erklärt wurde, das durch §. 226 des Reichsstrafgesetzbuches vorgesehene Verbrechen der vorsätzlichen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge bildet, welches mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren (bedroht ist) lebe: oder Gefängniß nicht unter 3 Jahren bedroht ist, daß ferner die That, welcher der Angeklagte durch Bejahung der dritten Frage für schuldig erklärt wurde, das Vergehen der leichten vorsätzlichen Körperverletzung bildet, vorgesehen durch §. 223 Absatz eins des Reichsstrafgesetzbuches und bedroht mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark, daß Angeklagter wegen dieser beiden selbstständigen Thatsachen, und da bezüglich des Vergehens Strafantrag vorliegt, angemessen zu bestrafen ist, wobei für das durch denselben verübte Verbrechen im Hinblick auf die Schwere der That nicht eine bloße Gefängnißstrafe, sondern eine Zuchthausstrafe als dessen Verschulden entsprechend aufzufassen ist;

daß derselbe wegen des Verbrechens der vorsätzlichen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren und wegen des Vergehens der leichten vorsätzlichen Körperverletzung eine Gefängnißstrafe von (21) Tagen, nach §. 21 des Reichsstrafgesetzbuches umzuwandeln in eine Zuchthausstrafe von vierzehn Tagen verwirkt hat, und demnach bei vorliegender realen Konkurrenz eines Verbrechens mit einem Vergehen nach §. 74 ibidem auf eine Gesammtzuchthausstrafe gegen denselben zu erkennen ist,

In Erwägung, daß der Angeklagte als unterliegend in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen ist,

daß es auch sachgemäß erscheint, denselben auf angemessene Dauer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig zu erklären, (welches) sowie in Anwendung des §. 40 des Reichsstrafgesetzbuches die Einziehung des zu Gerichtshanden genommenen, dem Angeklagten gehörigen Messers zu verfügen, welches von ihm zur Thatbegehung gebraucht wurde, im Übrigen aber die Rückgabe der sonstigen zu Gerichtshanden gekommenen Gegenstände an wen Rechtens anzuordnen;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der angeführten und verlesenen Gesetzesstellen, verurtheilt der Schwurgerichtshof den für schuldig erklärten Friedrich Hemenger, einundzwanzig Jahre alt, ledigen Winzer, geboren und wohnhaft in Kallstadt, Kantons Dürkheim, Sohn des Winzers und Wirthes Johannes Hemenger der Zweiten von da, welcher 1,58 Meter groß ist, blonde Haare und Augenbrauen, niedere Stirne, graue Augen, dicke

1 lese: einundzwanzig
Randsatz gebilligt:
Pfister
Lotz Fr. Hugel
Bruch Grach
Wittmann

Nase, proportionirten Mund, ovales Kinn und ovale Gesichtsform, gesunde Farbe und untersetzten Körperbau hat, in eine Gesamtzuchthausstrafe von fünf Jahren und acht Tagen, sowie zu den Kosten des Verfahrens, liquidirt zu Gunsten des k. Ärars zu dreihundert elf Mark einunddreißig Pfennig, zu Gunsten des k. Bezirksarztes Dr. Herberger in Dürkheim zu dreiundfünfzig Mark dreißig Pfennig und zu Gunsten des k. Bezirksarztes Dr. Bettinger in Frankenthal zu vierundzwanzig Mark dreißig Pfennig, erklärt ihn auf die Dauer von drei Jahren der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig und verfügt endlich die Einziehung des zu Gerichtshanden genommenen Messers, sowie die Rückgabe der übrigen zu Gerichtshanden gekommenen Gegenstände an wen Rechtens.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken am zwanzigsten Juni achtzehnhundertsechsundsiebzig, wozugegen waren: Fitting, Rath am k. Appellationsgerichte in Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Platz, Gugel und Bruch, Räthe und Spach, Assessor, alle vier am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, diese vier als Richter des Schwurgerichts, Petri, Staatsanwalt und Hatzfeld, zweiter Untergerichtsschreiber, beide an besagtem kgl. Appellationsgerichte.

Fitting

Platz

Dr. Gugel

Bruch

Spach

Hatzfeld

21ten Juni 1876.

No. 8.

Der Kgl. bayerische Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in der Anklagesache gegen

Christian Gampfer,

24 Jahre alt, Ackerer, geboren und wohnhaft zu Donsieders Cantons Pirmasens wegen Mordversuchs seiner Ehefrau und Todtschlags seiner Schwiegermutter am 29ten Februar 1876 zu Donsieders – folgendes Urtheil erlassen;

Nach Anhörung des K. Oberstaatsanwalts in seinem Antrage, daß es dem Schwurgerichtshofe gefallen wolle, bei zu erwartender längerer Dauer der Verhandlung gegenwärtiger Sache zu verfügen, daß zu den zwölf Urtheilsgeschwornen noch ein Ergänzungsgeschworner zum etwa nöthigen Ersatze eines austretenden Geschwornen bestimmt werden solle.

Nach Ansicht der Art. 111 und 112 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 10 November 1861, welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten:

Artikel 111. dieses Gesetzes vom 10 November 1861

Das Schwurgericht ist für die Aburtheilung jeder einzelnen Strafsache aus zwölf Geschwornen zu bilden.

Artikel 112 desselben Gesetzes.

Sollte jedoch eine einzelne Verhandlung eine längere Dauer erwarten lassen, so kann der Schwurgerichtshof verfügen, daß außer den erforderlichen

„zwölf Geschwornen durch weitere Ziehung noch ein oder
„zwei Ergänzungsgeschwornebestimmt werden, um
„der Verhandlung beizuwohnen und in dem Falle, wenn
„das eine oder andere Mitglied bis zu der Berathschlag-
„ung und Ertheilung des Ausspruchs auszuharren
„gehindert sein sollte, dasselbe zu ersetzen.
„Die Ergänzungsgeschwornen treten in diesem Falle
„nach der Reihe ein, in welcher die Namen gezogen
„worden sind."

In Erwägung daß die Verhandlung der Anklagesache Gampfer mehrere Tage in Anspruch nehmen wird; daß nun bei dieser längeren Dauer eine Verhinderung für einen oder den andern Urtheilsgeschwornen eintreten kann, weshalb es zweckmäßig erscheint, die im citirten Art: 12 gestattete Maßregel anzuordnen;

Aus diesen Gründen:

verfügt das Kgl: Schwurgericht, daß zu den durch das Loos zu ziehenden zwölf Urtheilsgeschwornen noch ein Dreizehnter als Ergänzungsgeschworner gezogen werde, um der Verhandlung beizuwohnen und in dem Falle, wenn das eine oder andere Mitglied bis zu der Berathschlagung und Ertheilung des Ausspruchs auszuharren gehindert sein sollte, dasselbe zu ersetzen.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken am ein und zwanzigsten Juni achtzehnhundert sechs und siebenzig, wozu gegen waren: Fitting Rath am K: Appellationsgerichte in Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Gugel, Bauer, Bruch, Räthe, und Spach, Assessor am K: Bezirksgerichte in Zweibrücken, — Letztere vier als Richter des Schwurgerichts — Hessert, Staatsanwalt und Rettig, erster Untergerichtsschreiber am besagten Kgl: Appellationsgerichte.

Fitting

Fr. Gugel

Bauer

Bruch

Spach

Rettig

22ten Juni 1876.

No. 9.

Der Kgl. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts vom sechsten Juni 1876, wodurch

Christian Gampfer,

vier und zwanzig Jahre alt, Ackerer, geboren und wohnhaft zu Donsieders Kantons Pirmasens des Mordversuchs seiner Ehefrau und des Todtschlags seiner Schwiegermutter am 29ten Februar 1876 zu Donsieders angeklagt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der K. Oberstaatsanwaltschaft am achten Juni 1876 errichteten Anklageschrift;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in den heutigen öffentlichen Sitzungen von gestern den 21ten Juni 1876 und heute den 22ten Juni 1876.

Nach Anhörung der K. Oberstaatsanwaltschaft in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Kgl. Advokat-Anwalts Gebhart in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welcher auf Befragen des Präsidenten

Kosten.

Stempelrise		60 Pf
Registrirung		80.–
Gerichtskosten		649.77
		651.17
Gerichtsärztliches Gebühren für Dr. Georg Reiser in Waldfischbach	15 M.	
Dr. Didier in Pirmasens	49.42	
Dr. Rausch in Zweibrücken	15.00	
		79.42
Sa		730.59

Am 29 Juni 1876 Finanzauszug ertheilt
Reiser

erklärte, daß er der für ihn vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts Weiteres beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschwornen zur Beantwortung gestellten Fragen, also lautend:

Erste Frage.

Ist der Angeklagte Christian Gampfer, vier und zwanzig Jahre alt, Ackerer, geboren und wohnhaft in Donsieders, schuldig, am neun und zwanzigsten Februar 1876 zu Donsieders in der Behausung des Friedrich Gampfer, Leinenweber daselbst den Entschluß, seine Ehefrau Magdalena Gampfer vorsätzlich zu tödten, durch Abfeuern mehrerer Revolverschüsse auf dieselbe und durch Messerschnitte in deren Hals, somit durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens enthalten, bethätigt und diese Thathandlungen mit Ueberlegung ausgeführt zu haben, ohne daß das beabsichtigte Verbrechen zur Vollendung gekommen ist?

Zweite Frage.

Für den Fall der Verneinung der ersten Frage:

Ist der Angeklagte Christian Gampfer schuldig, die in vorstehender ersten Frage bezeichnete und näher auseinandergesetzte That durch die darin angegebenen Handlungen an seiner genannten Ehefrau vorsätzlich begangen zu haben, ohne jedoch dieselben mit Ueberlegung ausgeführt zu haben?

Dritte Frage.

Für den Fall der Bejahung der zweiten Frage:

Sind bei der in der zweiten Frage bezeichneten That mildernde Umstände vorhanden?

Vierte Frage.

Ist der Angeklagte Christian Gampfer ferner schuldig, zu der in der ersten Frage näher bezeichneten Zeit und an dem darin angegebenen Orte seine Schwiegermutter Maria Catharina Groß, im Leben Ehefrau des Ackerers Lorenz Gampfer in Donsieders vorsätzlich getödtet zu haben, ohne jedoch diese Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt zu haben?

Fünfte Frage.

Für den Fall der Bejahung der vierten Frage:

Sind bei der in der vierten Frage näher bezeichneten That mildernde Umstände vorhanden?

Sechste Frage.

Für den Fall der Verneinung der vierten Frage:

Ist der Angeklagte Christian Gampfer schuldig, bei Begehung der in der ersten, oder beziehungsweise der in der zweiten Frage näher bezeichneten That mit einem gegen seine Ehefrau Magdalena Gampfer gerichteten Revolverschusse den Tod seiner Schwiegermutter der obgenannten Maria Catharina Groß, Ehefrau von Lorenz Gampfer durch Fahrlässigkeit verursacht zu haben?

Nach Einsicht der hierauf von den Geschworenen abgegebenen Erklärung, also lautend: „die erste Frage „ja der Angeklagte Schelling, die zweite Frage „ja der Angeklagte Schelling, die fünfte Frage „ja es sind mildernde Umstände vorhanden."

Nach Anhörung des K. Oberstaatsanwaltschaft in ihrem Antrage, also lautend:

„Schelling es dem Gerichtshofe, den Angeklagten „Gymnasiast zur Gefängnißstrafe in angemessener Dauer und zu den Kosten zu verurtheilen, die Abverdammung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine bestimmte Zeit, die Einziehung des Revolvers und die Rückgabe der Uebrigen Gegenstände zu verordnen, Alles auf Grund der §§. 211. 212. 213. 43. 44. 32. 40. 74. des Reichsstrafgesetzbuches und laut des Art. 366. und 368 der Vorsprüche „ordnung."

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers in ihren Erklärungen;

Nach Einsicht der §§. 211. 43, 44. 14. 212. 213. 74. 21. 32. und 40 des Reichsstrafgesetzbuches und der Art. 368 und 366 Abs. 2. des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche Gesetzesstellen von dem Präsidenten verlesen wurden und also lauten:

§. 211 des Reichsstrafgesetzbuches.

Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.

§. 43 desselben Gesetzbuches.

Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuchs zu bestrafen.

Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

§. 44 desselben Gesetzbuches.

Der versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen, als das vollendete.

Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein, außer welcher auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden kann.

Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so tritt Festungshaft nicht unter drei Jahren ein.

In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertheil des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Zuchthaus- und Geldstrafe ermäßigt werden.

Ist hiernach Zuchthausstrafe unter Fünf Jahren verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 21. in Gefängniß zu verwandeln.

§. 11 desselben Gesetzbuches.

Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Jahr.

Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

§. 212 desselben Gesetzbuches.

Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung nicht mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Todtschlages mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 213 desselben Gesetzbuches.

Wenn der Todtschlag ohne eigenes Verschulden durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder sonstige mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 74 desselben Gesetzbuches.

Gegen Denjenigen, welcher durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere zeitige Zuchthausstrafen verwirkt hat, ist auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

Bei dem Zusammentreffen von gleichartigen Zuchthausstrafen tritt diese Erhöhung bei der schwersten schwersten Strafe ein.

Das Maß der Gesammtstrafe darf den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und fünfzehnjährige Zuchthaus, sechsjährige Gefängnißstrafe oder fünfzehnjährige Festungshaft nicht übersteigen.

§. 21. desselben Gesetzbuches.

Gefängnißstrafe ist einer einjährigen Gefängnißstrafe gleich zu achten.

§. 32 desselben Gesetzbuches.

Wenn die Todesstrafe und die Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und außerdem das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die dem Verluste bestimmte Dauer beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens sechs Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§. 40 desselben Gesetzbuches.

Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen

§ Gefängnißstrafe einer einjährigen Festungshaft (gleich zu achten)

Höchstes gebilligt

Hilty

Fr. Hugo Hauer

Bruch. Jacob

Reis

brauchen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung einer vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen.

§. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Preßsachen.

Der entweichende Theil, gleichviel ob er der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Rechte fremde, als der andere Partei verursachten Kosten verurtheilt.

§. 366, Abs. 2. desselben Gesetzbuches.

Der Gerichtshof beschließt ebenfalls, daß die zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an die Eigenthümer zurückzugeben werden sollen,

und

In Erwägung daß die That, deren der Angeklagte von den Geschworenen durch Bejahung der ersten Frage schuldig erklärt wurde, das durch §. 211 und 43 des Reichsstrafgesetzbuches vorgesehene Verbrechen des Mordversuches bildet, welches gemäß §. 44, Abs. 2 mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bedroht ist;

daß ferner die That, deren der Angeklagte durch Bejahung der vierten Frage unter Annahme mildernder Umstände schuldig erklärt worden, das Verbrechen des Todtschlages

bildet vorgesehen durch §. 212 und nach §. 213 mit Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten bedroht;

daß der Angeklagte wegen dieses beiden selbstständigen Verbrechen mit Rücksicht auf das hohe Maß seines Verschuldens angemessen zu bestrafen ist;

daß demselben wegen des Verbrechens des Mordversuches eine Zuchthausstrafe von zwölf Jahren und wegen des Verbrechens des Todtschlags zwar nicht unter mildernden Umständen eine Gefängnißstrafe von vier Jahren, nach §. 21 umgewandelt in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren und acht Monaten verwirkt hat und sonach bei vorliegender realer Concurrenz nach §. 74 auf eine Gesammtzuchthausstrafe gegen denselben zu erkennen ist;

daß es auch angemessen erscheint, auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gegen den Angeklagten in angemessener Dauer zu erkennen, ferner die Einziehung des demselben gehörigen, in Gerichtshanden befindlichen sechsläufigen Revolvers zu verfügen, welcher zur Thatbegehung gebraucht wurde, während die Rückgabe der sonstigen zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an die Eigenthümer zu verordnen ist;

daß der Angeklagte widerrechtlich auch in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen:

und in Anwendung der angeführten und wiederholten Gesetzesstellen, erkennt das Schwurgerichtshof den für schuldig erklärten Christian Gansser, vier und zwanzig Jahre alt, ledig, gebornen und wohnhaft in Lonsenbach, Größe fünf Fuß acht Zoll, Haare blond, gekräuselt, Stirn hoch, breit, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase proportionirt, Mund proportionirt, Bart blond, Kinn lang, Gesicht breit, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau kräftig, besondere Kennzeichen: an der linken Hand eine Schnittnarbe, in eine Gesammtkerkerstrafe von vier zehn Jahren und zu den Kosten des Verfahrens, eingeschlossen zu Gunsten des K. Aerars zu zahlen und zwar ein und fünfzig Mark siebenzehn Pfennige, zu Gunsten des K. Bezirksarztes Dr. Dreher und Gutachter a, des Dr. Georg Reiser in Walchshofen zu fünfzehn Mark, b, des Dr. Carl Didier in Frankenfeld zu vierzig Mark 42 Pfennige und c, des Dr. Carl Raisch in Zwiesel zu fünfzehn Mark, unter Hinzufügung der Bestimmung auf die Dauer von acht Jahren wahrhaft; verfügt endlich die Einziehung der in Gewahrsam befindlichen sechs Kunstgegenstände und die Rückgabe der übrigen zu Gunsten des gekommenen Gegenstandes an Wandschneider.

Also gerichtlich erkannt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken am Zwei und zwanzigsten Juni eintausendacht sechs und siebenzig, wozu gegenwärtig waren: Filling, Rath am K. Appellationsgerichte in Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Gugel, Bauer, Brueck, Fritsch und Spack, Assessoren am K. Bezirksgerichte in Zweibrücken, Letzterer wird als Richter des Schwurgerichts – Hessert, Staatsanwalt und Betzig, Substitutsschreiber des besagten K. Appellationsgerichts.

Filling

Die Ausfertigung des K. Amts Rosenberg zu civilrechtlichen Gebrauch am 28 Juni 1876 wörtlich abschrift ist Nro 1807 vol 180. fol 94. C. S. registrirt zu Zweibrücken den 28 Juni 1876 ohne Renvoi, Gebühren erhoben zu K. Rentamt Amtsgericht Boxda

Betzig

Fr. Gugel

Bauer

Brueck

Fritsch

Spack

25ten September 1876.

No. 10.

Der Kgl. Bayer. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht:

1, eines durch den K. Bezirksarzt Dr. Gergens zu Annweiler unterm vierten September 1876 ausgestellten Zeugnisses, wonach der Geschworne Carl Pasquay, Holzhändler in Annweiler so sehr an Gehörschwäche leidet, daß er alles was nicht ganz nahe bei ihm und laut gesprochen wird, nicht versteht oder häufig mißversteht, weßhalb der Genannte nicht mehr geeignet erscheine, die Funktionen eines Geschwornen zu versehen;

2, eines von dem K. Bezirksarzte Dr. Chandon in Kaiserslautern unterm siebenten September 1876 ausgestellten Zeugnisses, inhaltlich dessen der Geschworne Philipp Koelsch, Bierbrauer in Frankenstein, in Folge mehrfacher Anfälle von Nervenleiden in einem solchen Zustande geistiger Depression sich befindet, daß er außer Stand ist, die Funktionen eines Geschwornen zu übernehmen;

3, eines von dem K. Bezirksarzte Röhrig in Winnweiler unterm 21ten September 1876 ausgestellten Zeugnisses, inhaltlich dessen der Geschworne Joseph Hafen, Bürgermeister in Winnweiler an Schwerhörigkeit leidet,

Nach Anhörung der K. Staatsanwaltschaft in ihrem Antrage, dahin gehend: Gefallen es dem Kgl. Schwurgerichtshofe die Geschwornen Pasquay, Koelsch und Hafle auf Grund der angeführten ärztlichen Zeugnisse auf die ganze Dauer der gegenwärtigen Schwurgerichtssession zu dispensiren; Nach Ansicht des Art. 107 des Einführungsgesetzes zum bayer. Strafgesetzbuche vom Jahre 1861, welcher vom Präsidenten vorgelesen wurde, und also lautet:

„Als gültig entschuldigt ist derjenige Geschwornen zu betrachten, welcher eine Bescheinigung darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden oder bis zum Schlusse zu verweilen; der Schwurgerichtshof hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden, und wenn er solche verwirft, sofort die Strafe auszusprechen;"

In Erwägung daß die obgenannten Geschwornen durch die vorliegenden ärztlichen Zeugnisse zulänglich entschuldigt sind;

Aus diesen Gründen.

Dispensirt der K. Schwurgerichtshof die Geschwornen Carl Pasquay, Philipp Koelsch und Joseph Hafle auf die ganze Dauer der gegenwärtigen Schwurgerichtssession, und verordnet die Streichung der Namen derselben von der Quartalsliste.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken am fünf und zwanzigsten September achtzehnhundertsechs und siebenzig, wo zugegen waren: Schuler, Staatsanwalt am K. Appellationsgerichte in Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Haas, Direktor, Bauer, Bruch, Röthe, Dauerhauer, Assessor am K. Bezirksgerichte in Zweibrücken – Letzterer vier als Richter des Schwurgerichts – Hessat, Staatsanwalt und Rettig I. Untergerichtsschreiber am besagten K. Appellationsgerichte.

Aug. Schuler

Haas

Bauer

Dauerhauer

Bruch.

Rettig

25ten September 1876.

No. 11.

Der Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts in Zweibrücken vom vierzehnten Juli 1876, wodurch

Franz Sauerhoefer

24 Jahre alt, lediger Dienstknecht, geboren und wohnhaft zu Haßloch, Sohn des daselbst wohnenden Bahnwärters Valentin Sauerhoefer, (wegen) des Raubes, der räuberischen Erpressung, der Privatsurkundenfälschung und des Betrugs, sowie des Betrugsversuches angeklagt und zur Aburtheilung von das Schwurgericht der Pfalz verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der K. Oberstaatsanwaltschaft am fünfzehnten Juli darauf errichteten Anklageschrift;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der K. Oberstaatsanwaltschaft in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des K. Advokaten Anwalts Gießen in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welcher auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß er der für ihn vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts

Weiteres beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschwornen zur Beantwortung gestellten Fragen, also lautend:

I Frage.

Ist der Angeklagte Franz Sauerhofer, 24 Jahre alter lediger Dienstknecht, geboren und wohnhaft in Haßloch, Sohn des daselbst wohnenden Bahnwärters Valentin Sauerhofer, schuldig am dreizehnten Februar 1876 auf dem von Ottersheim nach Külpheim führenden öffentlichen Wege, mit Gewalt gegen die Person des Michael Liebel, 18 Jahre alt, Sohn des Polizeidieners Joseph Liebel in Külpheim, und unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben gegen denselben, wie auch unter Führung einer Waffe:

1, dem genannten Michael Liebel dessen silberne Sackuhr nebst Kette, sonach eine fremde bewegliche Sache, in der Absicht dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, weggenommen zu haben;

2, denselben Michael Liebel, um sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, genöthigt zu haben, ihm sein Geld, im Betrage von drei Mark fünf und vierzig Pfennigen, herauszugeben?

II Frage.

Sind bezüglich der hier unter Frage I 1, und 2, aufgeführten Thathandlungen mildernde Umstände vorhanden?

III Frage.

Ist derselbe Angeklagte schuldig am fünften Mai 1876 zu Schwegenheim in rechtswidriger Absicht, sowie in der Absicht sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, einen Brief folgenden Inhalts: – „Am Herr Hirsch, Wenn sie so
„gut sein wolten da geben sie meim
„Knäge 6 Ellen Hossenzeigs bis den Sonntag,
„da kom ich herr den das soll noch gemacht
„werden bis Sonntag für Hasen und Schiele
„und Samerth von Heinrich Lehnert" –
mithin eine Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erhablichkeit ist, fälschlich angefertigt, und hiervon an demselben Tage zu besagtem Schwegenheim zum Zwecke der Täuschung des Kaufmannes Gottlieb Walther von dort Gebrauch gemacht zu haben, indem er diesem als dem angeblichen Addressaten, den Brief übergab?

IV Frage.

Sind bezüglich der hier unter Frage III aufgeführten Thathandlung mildernde Umstände vorhanden?

V Frage.

Ist derselbe Angeklagte schuldig, in idealer Concurrenz mit der in der Frage III angeführten Thathandlung der Urkundenfälschung, in der Absicht sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen,

Hinsichtlich durch den behaupteten Gebrauch des falschen Briefes, sowie durch die weitere falsche Vorspiegelung, als sei er, Angeklagter, von seinem angeblichen Dienstherrn, dem mehrgenannten Heinrich Lehnert, welcher die zu erbringenden Waaren bezahlen werde, geschickt, und ferner durch Unterdrückung der wahren Absicht des Angeklagten, den Dienst des Jüngling Heinrich Lehnert II in Schwarzenheim bereits verlassen zu haben, in dem genannten Gottlieb Wallner einen Irrthum erregt, und dadurch das Vermögen des Wallner.

1, zu beschädigen versucht zu haben, indem er durch den vorerwähnten Betrug sich Eigenthum des Wallner abzutäuschen, welches aber Wallner zurückbehalten hat, falls der Angeklagte den Entschluß, den Betrug zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Vergehens enthalten, bethätigt hat, ohne daß der Vergehen zur Vollendung gekommen ist?

2, vorsätzlich beschädigt zu haben, dadurch, daß er sich falsche Firmenstempel, ein Bäckermeister Siegel, und ein Päckchen Tabak auf Credit übergeben läßt?

VI Frage.

Sind bezüglich der hier unter Frage V 1 und 2 aufgeführten Thathandlungen mildernde Umstände vorhanden?

VII Frage.

Ist der Angeklagte schuldig am 25ten Mai 1876 zu Schwarzenheim, in rechtswidriger Absicht, sowie in der Absicht sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, einen Brief folgenden Inhalts: –

„An Herrn Franz Bäumer, seien sie so gut, und geben sie meinem Gesellen einen Packen Tabak, der Preis ist sicherlich mein Gesell von Arbeit bezahlen wird" – mittelst eines zum Betruge von Kaufleuten und Handelsmännern üblichen Firmenstempels, fälschlich angefertigt, und an demselben Tage und Orte zum Zwecke der Täuschung des Kaufmannes Franz Bäumer zu Schwarzenheim von diesem Briefe Gebrauch gemacht zu haben, indem er diesen Bäumer, als dem angeblichen Adressaten den Brief übergab?

VIII Frage.

Sind bezüglich der unter Frage VII hier aufgeführten Thathandlungen mildernde Umstände vorhanden?

IX Frage.

Ist derselbe Angeklagte schuldig in idealer Concurrenz mit der in der Frage VII hier aufgeführten Thathandlung der Urkundenfälschung in der Absicht sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen das Vermögen des genannten Franz Bäumer dadurch beschädigt zu haben, daß er die demselben bezüglich durch den vorgeblichen Gebrauch des falschen Briefes, sowie weitere Vorspiegelung der falschen Thatsache, als sei er von seinem damaligen Dienstherrn Adam Wallner, Bäcker und Bierwirth in Schwarzenheim geschickt, einen Irrthum erregt, und hierdurch Bäumer veranlaßt, ihm ein

Frage auf Condition zu geben?

X Frage.

Sind bezüglich der unter Frage IX angeführten Thatsachen mildernde Umstände vorhanden?

XI Frage.

Ist der Angeklagte schuldig am 1. am fünfundzwanzigsten Mai dieses Jahres zu Germersheim, in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen der aufgezeichneten Personen dadurch beschädigt zu haben, daß er in Sinn unter Vorspiegelung falscher Thatsachen, einen Irrthum erregt hat, und zwar:

1, das Vermögen des Kleiderhändlers Friedrich Schraus in Germersheim um eine Jacke, eine Hose, eine Weste, eine Cravatte und ein Hemd, unter der falschen Vorspiegelung, er, Angeklagter, sei von seinem Dienstherrn, genannten Vollmer geschickt, welcher (er) rechtfertigt dem Angeklagten einen Anzug auf Kellners Rechnung zu geben;

2, das Vermögen des Schuhmachers Michael Kölle in Germersheim um ein Paar Stiefel, unter der falschen Vorspiegelung, er Angeklagter, sei von dem aufgenannten Kellner geschickt, um sich ein Paar Stiefel auf Condition geben zu lassen?

XII Frage.

Sind bezüglich der Sub unter Frage XI 1 und 2 aufgeführten Thatsachen mildernde Umstände vorhanden?

Nach Schluß der Sitzung von den Geschworenen abgegebener Erklärung, also lautend:

Der Wahrspruch der Geschworenen folgendes:

auf Frage 1 Ziffer 1. „Ja."
" " i " 2 " Ja."
" " II — — " Nein."
" " III — — " Ja."
" " IV — — " Ja."
" " V Ziffer 1. " Ja."
" " V Ziffer 2 " Ja."
" " VI — " Ja."
" " VII — " Ja."
" " VIII — " Ja."
" " IX — " Ja."
" " X — " Ja."
" " XI Ziffer 1 " Ja."
" " XI Ziffer 2 " Ja."
" " XII — — " Ja."

Auf Anfordern des K. Oberstaatsanwaltschaft in seinem Antrage, also lautend:

Es wolle er dem Gerichtshof der Angeklagten zur Gesammtzuchthausstrafe in angemessener Dauer und zu den Kosten zu verurtheilen, die Abtretung der bürgerlichen Ehrenrechte, und die Nichtgabe der Aufenthaltsorte zu verordnen.

Alles auf Grund der §§. 244. 250. 253. 255. 263, 267, 268. 32. 43, 44. 74 des Reichsstrafgesetzbuches.

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers in ihren Erklärungen;

Nach Ansicht der §. §. 249. 250. Abs. 1. Ziffer 1 und 3, 253. 255, 267 und 268. Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2 263. 32. 43. 44. 73. 74, 40 und 21 des Reichsstrafgesetzbuches, und der Art. 366 Abs. 2 und 368 der peinlichen Proceßordnung, welche Gesetzesstellen von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten.

§. 249 des Reichsstrafgesetzbuches.

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 250 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 desselben Gesetzes.

Auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn

1, der Räuber oder einer der Theilnehmer am Raube bei Begehung der That Waffen bei sich führt;

3, der Raub auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einer Eisenbahn, einem öffentlichen Platze, auf offener See oder einer Wasserstraße begangen wird;

§. 253. desselben Gesetzbuches.

Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, einen Anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, ist wegen Erpressung mit Gefängniß nicht unter Einem Monat zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

§ 255 desselben Gesetzbuches.

Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Thäter gleich einem Räuber zu bestrafen.

§. 267 desselben Gesetzbuches.

Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängniß bestraft.

§. 268 desselben Gesetzbuches, Abs. 1 Ziff. 1 & Abs. 2.

Eine Urkundenfälschung, welche in der Absicht begangen wird, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, wird bestraft, wenn

1, die Urkunde eine Privaturkunde ist mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden kann;

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein, welche bei Fälschung einer Privaturkunde nicht unter Einer Woche, bei Fälschung einer öffentlichen Urkunde nicht unter drei Monaten betragen soll.

Neben der Gefängnißstrafe kann zugleich auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern erkannt werden.

§. 263 desselben Gesetzbuches.

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betrugs mit Gefängniß bestraft, neben welcher Strafe auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern, ferner auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Der Versuch ist strafbar.

Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher oder gegen solche Personen, in deren Haus oder Brod er sich befindet, begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen.

§. 32 desselben Gesetzbuches.

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und außerdem der Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens fünf und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens fünf Jahre und höchstens zwei Jahre.

§. 43 desselben Gesetzbuches.

Wenn der Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches zu bestrafen.

Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

§. 44 desselben Gesetzbuches.

Der versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen als das vollendete.

Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein, neben welcher auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann.

Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglichem Festungshaft bedroht, so tritt Festungshaft nicht unter drei Jahren ein.

In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertheil des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- und Geldstrafe vermindert werden.

Ist hiernach Zuchthausstrafe unter Einem Jahre

verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 21 in Gefängniß zu verwandeln.

§. 73 desselben Gesetzbuches.

Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur derjenige Gesetz, welcher die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten derjenige Gesetz, welcher die schwerste Strafart androht, zur Anwendung.

§. 74 desselben Gesetzbuches.

Gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dieselben Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere gleichartige Kriminalstrafen verwirkt hat, ist auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

Bei dem Gesammtzusammentreffen ungleichartiger Kriminalstrafen tritt diese Erhöhung bei der ihm Art nach schwersten Strafe ein.

Das Maß der Gesammtstrafe darf den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und fünfzehnjähriges Zuchthaus, zehnjähriges Gefängniß oder fünfzehnjährige Festungshaft nicht übersteigen.

§. 40 desselben Gesetzbuches.

Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist in Urtheile auszusprechen.

§. 21 desselben Gesetzbuches.

Lebenslängliches Zuchthaus ist eine zwölfjährige Gefängnißstrafe, lebenslängliche Gefängnißstrafe eine zwölfjährige Festungshaft ohne Zeitangabe.

(Art. 365 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen. Der entscheidende Theil, gleichviel ob der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in der Weise gewählt, als der andere Theil vorübergehend Partei vorübergehend.

(55) Art. 366 Abs. 2 desselben Gesetzbuches.

Der Gerichtshof Oberhofes übernehmen, und die zu Gerichtshaften genommenen Gegenstände an die Eigenthümer herausgegeben werden sollen;

In Erwägung daß durch den Beschluß der Geschworenen der Angeklagte Franz Lauerhofer für schuldig erklärt worden ist, am 13ten Februar 1876 auf dem von Ottersheim nach Bilzheim führenden öffentlichen Wege, mit Gewalt gegen die Person des Michael Liebel, 18 Jahre alt, Sohn des Polizeidieners Joseph Liebel in Bilzheim, und unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben gegen denselben, wie der Thäter Störung einer Waffe: 1, dem genannten Michael Liebel den silbernen Taschenuhr mit Kette, ferner eine gemalte Emaillirte Dose, in welcher sich befinden

rechtswidrig zu zwingen, entgegenzunehmen zu lassen; 2. demselben Michael Liebel, um sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, genöthigt zu haben, ihm sein Geld, im Betrage von drei Mark siebenund vierzig Pfennigen, herauszugeben;

Es liegt hier das Verbrechen des Diebstahls in idealer Concurrenz mit dem Verbrechen der räuberischen Erpressung vor, wobei mildernde Umstände nicht angenommen worden sind;

ferner eine Verbrechens der Privatdiebstahlsfälschung in geringerfähiger Absicht, in idealer Concurrenz mit einem Vergehen des Betrugsversuchs, und zugleich einem Vergehen des vollendeten Betrugs;

dann eine weitere Verbrechens der Privatdiebstahlsfälschung in geringerfähiger Absicht in idealer Concurrenz mit einem Vergehen des Betrugs, und im Weiteren selbstständigen Vergehen des Betrugs; für welche sämmtliche hier weiter genannten Thathandlungen aber mildernde Umstände angenommen worden sind;

In Erwägung daß durch diese Thathandlungen die bezüglichen Voraussetzungen der oben erwähnten Gesetzesstellen zur Anwendung zu finden haben, wobei hinsichtlich des selbstständigen Raubs eine entsprechende Strafe zu verhängen ist, ebenso sind die idealconcurrirenden Raube gemäß §. 73 des Reichsstrafgesetzbuches, wonach für die concurrirenden Vergehen des Betrugs versuchs und Betrugs nur das auf die verwirkten Strafen anzuwendende, soweit die schwerere Strafe androhende, Verfahren zur Haltung zu gelangen hat; sodann eine Gesammtstrafe auszusprechen ist, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe, bestehend in einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren und Einsperrung bei der ihrer Art nach schwersten Strafe zu bestehen hat;

In Erwägung daß bezüglich der Verhängung auf die bei den einzelnen Raubten zu tragenden Tonsfrist des Angeklagten, auf die Gemeingefährlichkeit desselben, der als Fürsthaftstrafe bekannten und schon mehrfach bestrafte sich darstellt, Rücksicht zu nehmen ist, auf der andern Seite jedoch der geringfügige Werth der in Frage stehenden Gegenstände, sowie das freiwillige Geständniß des Angeklagten auch berücksichtigung zu finden hat,

daß demgemäß für die idealconcurrirenden Verbrechen des Raubs und des versuchten Erpressung eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren als verwirkt zu erkennen ist, denn für das Verbrechen der Privatdiebstahlsfälschung in idealer Concurrenz mit dem Vergehen des Betrugsversuchs und des vollendeten Betrugs unter Annahme mildernder Umstände eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten, daß zu erkennen eine Zuchthausstrafe von drei Monaten, ferner für dasselbe Verbrechen der Fälschung in idealer Concurrenz mildernd

Gehörsfähigkeit bestritten ist.

Zurückgewiesen worden ist.

Aug. Schulz

Klag

Brach

Bauer

Urkundsbeamter

Bauer

Vergehen eines versuchten Betruges, ebenfalls unter Annahme mildernder Umstände, eine Haft von sechs Monaten gerechtfertigt, gleichzeitig eine Geldstrafe von vier Monaten, schließlich sind die beiden selbstständigen Vergehen des versuchten Betruges eine Haft von sechs Monaten gerechtfertigt, gleich zu achten einer zwei-monatlichen Zuchthausstrafe als verwirkt anzusehen sind;

daß ferner unter Erhöhung der Einheitsstrafe eine angemessene Gesammtzuchthausstrafe auszusprechen ist;

daß die Einziehung der durch die Uebelthaten hervorgebrachten, bezüglich zu ihrer Begehung bestimmten, dem Thäter gehörigen Gegenstände, dem die Rückgabe der heutigen Zeugen stehenden genannten Gegenstände an einen Berechtigten zu verordnen und die Abstimmung der bürgerlichen Ehrenrechte auf angemessene Zeit lang auszusprechen, und die Angeklagten als überlastigend in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen sind;

Aus diesen Gründen.

und in Anwendung der bereits vorgelesenen und angezogenen Gesetzes stellen verurtheile das Schwurgericht den hierselbst arbeitenden Franz Sauerland 24 Jahre alt, ledigen Dienstknecht, geboren und wohnhaft in Schlesien, Kreis Beuthen, wohnenden Bahnwärter Bernhard Sauerlandes 1,78 Meter groß, mit schwarzen Haaren, niedrigen Stirn, schwarzen Augenbrauen, grauen Augen, gewöhnlicher Nase und Mund, kleinlichem Kinn, schwarzem Bart, runden Gesichtsformen, schwarzgelbem Gesichtsfarbe, schlanker Körperbau, und dem besonderen Kennzeichen eines etwas gewölbten Rückens in einer Gesamtstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten Zuchthaus, sowie in die Kosten des Verfahrens, bestehend zu einhundert fünfundfünfzig Mark sechsundachtzig Pfennig.

Es klärt derselbe auf die Dauer von fünf Jahren der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig, und verordnet die Einziehung der beiden von den Angeklagten hervorgebrachten falschen Briefe, zugleich aber die Rückgabe der zur Gerichtslichen genommenen Gegenstände an die Berechtigten.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts des Kreises Gerichtsrath am fünfundzwanzigsten April des achtzehnhundertsechs und siebenzig, zugegen waren Schaller, Rath am K. Appellationsgerichte in Hamm als Vorsitzender des Schwurgerichts, Haas, Direktor, Bauer, Bruch, Rüth und Lauerland Assessor am K. Landgerichte in Hamm. Letzteren vier als Richter des Schwurgerichts, Hesecat, Beutler und Rotty Landgerichtsassessoren am Sitze des K. Appellationsgerichts.

Schaller

Haas

Bauer

Bruch

Rüth

Lauerland

Hesecat

Rotty

Vom 26. September 1876.

No 12.

Der k. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts dahier vom 24. August 1876, wodurch

Susanna Steinbach,

dreißig Jahre alt, ledige Dienstmagd aus Stambach, Cantons Zweibrücken, zuletzt bei dem Ackerer Jakob Wagner in Winzeln, Cantons Pirmasens, in Diensten, der vorsätzlichen Tödtung ihres unehelichen Kindes männlichen Geschlechts gleich nach der Geburt zu Winzeln am 22. Juli 1876 – angeklagt, und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von dem k. Oberstaatsanwalte am selben Tage errichteten Anklageschrift;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des Vertreters der kgl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers der Angeklagten, des Rechtskandidaten Eugen Kieffer dahier in seiner Vertheidigung für die Angeklagte, und der Letzteren selbst, welche auf Befragen erklärte, daß sie der für sie vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts mehr beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, welche also lauten:

Kosten:

Gerichtskosten	155.43.
Registrirung	– 80.
Stempelvisa	– 60.
Dr. Rauch für Gutachten	11.00.
Sa	167.83.

Auszüge gefertigt.

/u

I. Frage:

Ist die Angeklagte Susanna Steinbach, 30 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren und wohnhaft in Kronbach, zuletzt in Diensten bei dem Ackerer Jakob Wagner in Winzeln, schuldig:

„am 22. Juli 1876 zu Winzeln ihr uneheliches Kind männlichen Geschlechts „gleich nach der Geburt vorsätzlich getödtet zu haben?"

II. Frage:

Sind bezüglich der unter Frage eins aufgeführten Thathandlung mildernde Umstände vorhanden?

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf gegebenen Erklärung, also lautend:

„Die Geschworenen erklären wie folgt (einstimmig) auf die Frage I ja, auf die zweite Frage ja";

Nach Anhörung des Vertreters der kgl. Staatsbehörde in seinem Antrage, dahin gehend:

„Es solle es dem Schwurgerichtshofe, die „unter Annahme mildernder Umstände „für schuldig erklärte Susanna Steinbach, „ledige Dienstmagd von Kronbach, in eine „angemessene Gefängnißstrafe, und in die „Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, „auch die Rückgabe der zu Gerichtshanden „genommenen Gegenstände an ihren „Besitzer zu verfügen – Alles auf „Grund des §. 217 des Reichsstrafgesetzbuchs „und der Art. 368 und 366 des Code d'instruction „criminelle,"

Nach Anhörung der Angeklagten und ihres Vertheidigers in ihren Erklärungen;

Nach Einsicht des §§. 217 des Reichsstrafgesetzbuches, der Artikel 366 Abs. 2, und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche Gesetzesstellen also lauten:

§. 217 des Reichsstrafgesetzbuchs:

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in der Geburt oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Jahren ein.

Art. 366 Abs. 2 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren:

Der Gerichtshof bestimmt ebenfalls, daß die zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände dem Eigenthümer zurückgegeben werden sollen.

Art. 368 ebendaselbst:

Der unterliegende Theil, gleichviel, ob es der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die den Parteien sowohl als der anderen Partei verursachten Kosten verurtheilt,

In Erwägung, daß die Thathandlung, deren die Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschworenen für schuldig erklärt worden ist, das durch den §. 217 des Reichsstrafgesetzbuchs vorgesehene Verbrechen der vorsätzlichen Tödtung eines unehelichen Kindes durch seine Mutter gleich nach der Geburt darstellt, welches bei Annahme mildernder Umstände mit Gefängnißstrafe nicht unter zwei Jahren bedroht ist, weshalb auf Grund der angeführten Gesetzesstellen eine Gefängnißstrafe in angemessener Dauer gegen die Angeklagte auszusprechen, wobei der obwaltende Verhält-

nisse gemäß über das gesetzliche Minimum hinaus zuzugreifen ist,
daß auch die Angeklagte als unterliegend in die Kosten zu verurtheilen, die Rückgabe der zu Gerichtshanden genommenen Überführungsstücke an den Berechtigten anzuordnen ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der angeführten und vorgelesenen Gesetzesstellen –
verurtheilt der kgl. Schwurgerichtshof die unter Annahme mildernder Umstände für schuldig erklärte Susanna Steinbach, dreißig Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren und wohnhaft in Hambach, zuletzt in Diensten bei dem Ökonom Jakob Wagner in Winzela, in eine Gefängnißstrafe in der Dauer von drei Jahren, verordnet die Rückgabe der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an die Berechtigten, und verurtheilt ferner die genannte Susanna Steinbach in die Kosten des Verfahrens, die auf zu einhundertsiebenundsechzig Mark dreiundachtzig Pfennig.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom sechsundzwanzigsten Oktober achtzehnhundertsechsundsiebzig, wozugegen waren:
Schuler, Rath am k. Appellationsgerichte in Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Gugel, Bauer, Rüth und Dauenhauer, Assessor, alle drei am k. Bezirksgerichte Zweibrücken, Bald, Assessor am k. Landgerichte allda, letzterer hier als Richter des Schwurgerichts Assessor Bald bei gesetzlicher Verhinderung der übrigen Bezirksgerichtsglieder, und des k. Landrichters in Zweibrücken gemäß Art. 134 des Einführungsgesetzes zur Civilgesetzgebung vom Präsidenten zur Ergänzung des Schwurgerichtshofes zugegen, Petri, Staatsanwalt und Katzfeld, zweiter Gerichtsschreiber am besagten k. Appellationsgerichte.

Aug. Schuler

Gugel
Bauer
Alexandrowicz
Bauer
Petri

Vom 26. Oktober 1876.

Nº 13.

Der k. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen
Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts daselbst vom 18. August 1876, wodurch Catharina Dickl, 23 Jahre alt, ledige Dienstmagd aus Moorbach, Canton Otterberg, zuletzt in Neuhofen, Canton Ludwigshafen, wohnhaft, der vorsätzlichen Tödtung ihres unehelichen Kindes männlichen Geschlechts gleich nach der Geburt zu Neuhofen in der Nacht vom 3. auf den 4. Juli 1876 angeklagt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz verwiesen worden ist;
Nach Einsicht der von dem k. Oberstaatsanwalte an selben Tage erhobenen Anklageschrift;
Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;
Nach Anhörung des Vortrages des k. Kreisbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;
Nach Anhörung des Vertheidigers der Angeklagten, des Rechtskandidaten Eugen Kiefer daselbst in seiner Vertheidigung für die Angeklagte, und der Letzteren selbst, welche auf Befragen erklärte, daß sie der für sie vorgetragenen Vertheidigung gar nichts mehr beizufügen habe;
Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, welche also lauten:

I. Frage:

Ist die Angeklagte Katharina Dickl, 23 Jahre alt, ledige Dienstmagd aus Moorbach, Canton Otterberg, zuletzt in Neuhofen, Canton Ludwigshafen, wohnhaft, schuldig „in der Nacht vom dritten auf den vierten Juli 1876 zu Neuhofen ihr uneheliches Kind männlichen Geschlechts durch gleich nach der Geburt von ihr verursachte Verblutung und Entziehung der Luft vorsätzlich getödtet zu haben?"

II. Frage:

Sind bezüglich der unter Frage I aufgestellten

Kosten:
Gerichtskosten 302.68.
Registrirung . . 1. 60.
Kanzleiliste . . 2. 20.
Sa. 306. 48.
Auszug gefertigt.
Sa

Thathandlung mildernde Umstände vorhanden?"
Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf gegebenen Erklärung, also lautend:
„Die Erklärung der Geschworenen lautet:
Auf die I. Frage = Ja, auf die II. Frage Nein";
Nach Anhörung des Vertreters der k. Staatsbehörde in seinem Antrage dahin gehend:
„Gefalle es dem Gerichtshofe, die Angeklagte zur Zuchthausstrafe in angemessener Dauer, und zu den Kosten zu verurtheilen, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine bestimmte Zeit und die Rückgabe der Überführungsstücke zu verordnen – Alles auf Grund des §. 217 des Reichsstrafgesetzbuches, des §. 32 ibidem, dann der Art. 366 und 368 der Strafprozeßordnung;"
Nach Anhörung der Angeklagten und ihres Vertheidigers in ihren Erklärungen,
Nach Einsicht des §. 217 des Reichsstrafgesetzbuches sowie der Art. 366 Abs. 2 und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche Gesetzesstellen also lauten:

§. 217 des Reichsstrafgesetzbuches:

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft;
Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Jahren ein.

Art. 366 Abs. 2 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren:

Der Gerichtshof befiehlt ebenfalls, daß die zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände dem Eigenthümer zurückgegeben werden sollen.

Art. 368 ebendaselbst.

Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Staate sowohl als der andern Partei verursachten Kosten verurtheilt,

In Erwägung, daß die Thathandlung, deren die Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschworenen für schuldig erklärt worden ist, das durch den §. 217 des Reichsstrafgesetzbuches vorgesehene, mit Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren bedrohte Verbrechen der vorsätzlichen Tödtung eines unehelichen Kindes durch seine Mutter gleich nach der Geburt darstellt, weßhalb bei Abgang mildernder Umstände eine entsprechende Zuchthausstrafe über die Angeklagte auszusprechen ist,
daß auch die Angeklagte als unterliegend in die Kosten zu verurtheilen, die Rückgabe der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an wen Rechtens anzuordnen ist,
daß aber kein Grund besteht, auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der angeführten und vorgelesenen Gesetzesstellen –
verurtheilt der kgl. Schwurgerichtshof die für schuldig erklärte Katharina Diehl, 23 Jahre alt, ledige Dienstmagd aus Moorbach, Cantons Otterberg, zuletzt in Neuhofen, Cantons Ludwigshafen, wohnhaft, einen Meter 52 Centimeter groß, Haare und Augenbrauen blond, Stirne hoch, Augen braun, Nase spitz, Mund proportionirt, Kinn spitz, Gesichtsform oval, Farbe gesund, Körperbau untersetzt, in eine Zuchthausstrafe in der Dauer von fünf Jahren, und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu dreihundertsechs Mark achtundvierzig Pfennig; (wie) lese
verordnet auch die Rückgabe der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an wen Rechtens.
Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom sechs und zwanzigsten September

achthundertsechsundsiebzig, wie zugegen waren: Schuler, Rath am k. Appellationsgerichte in Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts; Gugel, Bauer, Käth und Dauenhauer, Assessoren, alle drei am k. Bezirksgerichte Zweibrücken, Bold, Assessor am k. Landgerichte allda, letzterer als Richter des Schwurgerichts, Assessor Bold bei gesetzlicher Verhinderung der übrigen Bezirksgerichtsglieder und des k. Landrichters in Zweibrücken gemäß Art. 134 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom Präsidenten zur Ergänzung des Schwurgerichtshofes zugezogen (Petri) K) Lasp: Hebert, Kreisanwalt und Katzfeld, zweiter Gerichtsschreiber am besagten kgl. Appellationsgerichte.

Aug. Schuler

Bauer

Gugel

Dauenhauer

Bold

Lasp

27. September 1876.

No. 14.

Das kgl. Bezirksgericht hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Geschworenen Gottfried Lang, Kaufmann zu Glanmünsterweiler, welcher um Dispensation von der Pflicht eines Geschworenen auf die Dauer von drei Tagen wegen unaufschiebbarer wichtiger Angelegenheiten und Besorgung dringender Geschäfte auf einige Tage zu Hause;

Nach Einsicht des von demselben vorgelegten und zu Gerichtshanden abgegebenen ärztlichen Attestes des practischen Arztes Dr. Konig zu Glanmünsterweiler vom 26ten September 1876 unterzeichnet, wonach die Gesundheitsverhältnisse des Geschworenen Gottfried Lang an einem chronischen Unterleibsleiden leidet, das sie einigen Tagen entzündet ist, und heftige Fieberanfälle verursachte. Dieselbe daher aufgezeichnete Anordnung des Arztes hat, wodurch es demselben unmöglich ist, in Gerichtssitzung zu gehen; welches Attest von dem Bürgermeister zu Glanmünsterweiler an demselben Tage legalisirt ist mit dem Bemerken, daß Gottfried Lang zur Besorgung dringender Geschäfte einige Tage zu Hause sehr nothwendig sei.

Nach Anhörung des K. Oberstaatsanwalts in seinem Antrage, gestellt zu dem K. Appellationsgerichte über das vorgebrachte Gesuch des Geschworenen Lang, diesen Schwurgerichtshof von der vorgebrachten Gesuch des Geschworenen Lang wegen wichtigen Gründen zu entbinden.

Nach Ansicht des Art. 107 des Einführungsgesetzes zum Bayer. Strafgesetzbuche vom 10. November 1861, welcher von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und also lautet:

„Als giltig entschuldigt ist derjenige Geschworne zu betrachten, welcher eine Bescheinigung darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden oder bis zum Schlusse zu verweilen, der Schwurgerichtshof hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden, und wenn er solche verwirft, sofort die Strafe auszusprechen;"

In Erwägung daß inhaltlich der vorliegenden obenerwähnten ärztlichen und bürgermeisteramtlichen Bescheinigungen die Ehefrau des Geschwornen Lang so sehr erkrankt ist, daß sie auf einige Tage das Bett hüten muß, und

daß dieserhalb sowie auch wegen (sonst) dringender Geschäfte die Anwesenheit Langs zu Hause auf einige Tage geboten ist, demselben daher, weil ihm die zum Amte eines Geschwornen nöthige Ruhe und Aufmerksamkeit abgehen würde, die erbetene Dispens zu bewilligen ist; voraussichtlich für die nächsten Tage;

Aus diesen Gründen:

Dispensirt der Schwurgerichtshof den Hauptgeschwornen Gustav Lang Kaufmann in Glammünchweiler für die nächsten drei Tage von morgen an von den Funktionen eines Geschwornen.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom sieben und zwanzigsten September achtzehnhundert sechs und siebenzig, wo zugegen waren: Schuler, Rath am K. Appellationsgerichte in Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Haas, Direktor, Platz, Bauer, Bruch, Stöhr, Hessert, Staatsanwalt als Letzterer jener K. Bezirksgerichte in Zweibrücken — Letztere vier als Richter des Schwurgerichts — Hessert, Staatsanwalt und Betzig I Unterzeichnungsschreiber beide am besagten K. Appellationsgerichte.

Aug. Schuler

Haas

Platz

Bauer

Bruch

Betzig

27ten September 1876.

No. 15.

Der K. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichtes in Zweibrücken vom fünften August 1876, wodurch

Nicolaus Jost,

27 Jahre alt, lediger Fabrikarbeiter, geboren und wohnhaft zu Bindersbach, Cantons Annweiler, zuletzt auf dem Hemshofe, Gemeinde Ludwigshafen der Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode des Verletzten angeklagt, und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der K. Oberstaatsanwaltschaft am 5 August 1876 darauf errichteten Anklageschrift;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der K. Oberstaatsanwaltschaft in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Rechtscandidaten Duemmler in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten dann des Letzteren selbst, welcher auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß er für ihn vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts Weiteres beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschwornen zur Beantwortung gestellten Fragen, also lautend:

I Frage.

Ist der Angeklagte Nicolaus Jost, 27 Jahre alt, lediger Fabrikarbeiter, geboren und wohnhaft zu Bindersbach, Cantons Annweiler, zuletzt auf dem Hemshofe, Gemeinde Ludwigshafen schuldig:

„in der Nacht vom 24ten auf den 25ten Juni 1876
„auf dem Hemshofe, Gemeinde Ludwigshafen,
„den dort wohnhaften Fabrikarbeiter Joseph
„Kall vorsätzlich der Art körperlich verletzt
„zu haben, daß durch diese Körperverletzung
„der Tod des genannten Joseph Kall verur-
„sacht worden ist?

II Frage.

Sind in dieser Sache mildernde Umstände vorhanden?

Nach Einsicht der hierauf von den Geschwornen abgegebenen Erklärung, also lautend: auf die erste Frage „Ja!" die zweite Frage „Nein!"

Nach Anhörung der Hr. Oberstaatsanwaltschaft in ihrem Antrage, also lautend: „Gefalle es
„dem Gerichtshofe den Angeklagten Jost zur
„Zuchthausstrafe in angemessener Dauer
„und zu den Kosten zu verurtheilen, die bürgerlichen
„Ehrenrechte abzuerkennen, und die Rückgabe der
„Ueberführungsstücke zu verordnen,
„Alles auf Grund der §. §. 223, 226, 32 des Reichs-
„strafgesetzbuches Art: 366 und 368 der Strafprocessordnung.

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers in ihren Erklärungen;

Nach Einsicht der §. §. 223, 226, 32 des Reichsstrafgesetzbuches, sowie der Art: 366 Abs. 2 und 368 der peinlichen Processordnung, welche Gesetzesstellen von dem Präsidenten vorgelesen wurden, und also lauten:

§. 223 des Reichsstrafgesetzbuches.

Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter einem Monat zu erkennen.

§. 226 desselben Gesetzbuches.

Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§. 32 desselben Gesetzbuches.

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder

die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Mindestmaßes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

Art. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Der entscheidende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird alsdann in die beim Beweis sowohl, als der andern Partei vorgebrachten Gründe verurtheilt.

Art. 366 Abs. 2 desselben Gesetzbuches.

Der Gerichtshof beschließt ebenfalls, daß die zu gerichtlichen genommenen Gegenstände an die Eigenthümer zurückzugeben werden sollen.

und

In Erwägung, daß die Feststellung, daß der Angeklagte wegen Gehilfenschaft ohne Annahme mildernder Umstände schuldig erklärt worden ist, mittelbarer Beleidigung, verletzt den Gemeinwillen § 226 des Reichsstrafgesetzbuches mit Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren, oder mit Gefängnißstrafe nicht unter drei Jahren bedroht, weshalb auf Grund dieser letzteren Bestimmung auf eine angemessene Strafe zu erkennen ist;

daß mit Rücksicht auf die Gravität der That und des Verschuldens der Gerichtshof Calw erkennt und erkennen

Verzehrte . . . . 60 Pf.
Verkündung . . . 80.
Gerichtskosten 356.35
Sa 357.75 M
am 21.5.20 der 18fache Betrag zu zahlen. [illegible]

Erstreckung Angeklagten auf höchstens Strafe in entsprechender Dauer, und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf angemessene Dauer zu erkennen ist;

die Rückgabe der zu gerichtlichen gebrauchten Gegenstände an die Berechtigten anzuordnen, und der Angeklagte verurtheilt, in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der oben erwähnten und vorgelesenen Gesetzesstellen, unter Ablehnung der Strafgerichtshof den ohne Annahme mildernder Umstände schuldig erklärten Nicolaus Stolz, 27 Jahre alt, ledigen Tüchtarbeiter, geboren und wohnhaft zu Simmersfeld, ohne Anwesen, zuletzt auf dem Hahnenhof, Gemeinde Calwingshausen, 1,50 Meter groß mit blauen Augen und dunkelbraunem, niedrigem Stirn, grauen Augen, spitzer Nase, proportionirtem Mund, gewöhnlichem Kinn, ovalem Gesichtsform, gesunder Farbe, schwarzem Bürgerlichen, Schnurrbart mit Mütze zu einer Zuchthausstrafe in der Dauer von fünf Jahren und in die Kosten des Verfahrens, einschließlich zu Dreihundertsiebenundfünfzig Mark fünfundsiebenzig Pfennig.

verklärt denselben der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren verlustig, und verordnet endlich die Rückgabe der Asservatenstücke an den Verletzten;

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung

des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken am sieben und zwanzigsten September achtzehnhundert sechs und siebenzig, wobei zugegen waren: Schuler, Rath am F. Appellationsgerichte u. Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Haas, Direktor, Platz, Bauer, Bruch, Röthe – Letztere vier als Richter des Schwurgerichts – Hessert, Rentsanwalt und Bettig I. Untergerichtsschreiber am besagten F. Appellationsgerichte.

Aug. Schuler

Haas

Platz

Bauer

Bruch

Bettig

Vom 28. September 1876.

No. 16.

Der Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen in der Anklagesache gegen

Daniel Imo,

siebenunddreißig Jahre alt, Tagner, geboren und wohnhaft in Schifferstadt, Cantons Speyer, wegen Todtschlags, unberechtigten Jagens und Dienstbeleidigung;

Nach Anhörung des Vertreters der k. Staatsbehörde in seinem Antrage:

Gefalle es dem k. Schwurgerichtshofe, bei zu erwartender längerer Dauer der Verhandlung gegenwärtiger Sache zu verfügen, daß zu den zwölf Urtheilsgeschworenen noch ein ~~Ersatzgeschworener~~ zum etwa nöthigen Ersatze eines austretenden Geschworenen bestimmt werden soll;

Nach Ansicht der Art. 111 und 112 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 10. November 1861,

In Erwägung, daß zur Verhandlung der vorwürfigen Anklagesache drei Tage bestimmt sind;

daß nun bei dieser längeren Dauer das Eintreten einer Verhinderung für einen oder den anderen Urtheilsgeschworenen nicht unwahrscheinlich ist, weßhalb es zweckmäßig erscheint, die im citirten Artikel 112 gestattete Maaßregel anzuordnen,

Aus diesen Gründen

verfügt das k. Schwurgericht, daß zu den zwölf durch das Loos zu ziehenden Urtheilsgeschworenen noch ein dreizehnter als Ergänzungsgeschworener gezogen werde, um der Verhandlung beizuwohnen und in dem Falle, wenn das eine

× Ergänzungsgeschworener – Streichung und Zusatz je eines Wortes gebilligt:

Aug. Schuler

F. Hergel Hauer

Bruce Neumeyer

[illegible]

oder andere Mitglied bis zu der Berathschlagung und Ertheilung des Ausspruchs auszuharren gehindert sein sollte, dasselbe zu ersetzen.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken am achtundzwanzigsten September achtzehnhundertsechsundsiebzig, wo zugegen waren Schuler, Rath am k. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Gugel, Bauer, Bruch, Räthe und Dauenhauer, Assessor, diese vier am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Richter des Schwurgerichts, Petri, Staatsanwalt und Hatzfeld, zweiter Untergerichtsschreiber, beide am k. Appellationsgerichte dahier.

Aug. Schuler

F. Gugel

Bauer

Bruch

Dauenhauer

Hatzfeld

Vom 29. September 1876.

No 16½.

Der k. b. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Angehört den in gegenwärtiger Anklagesache gegen Daniel Imo, Tagner, in Schifferstadt wegen Todtschlags, unberechtigten Jagens und Dienstbeleidigung, als Urtheilsgeschworenen gezogenen Geschworenen Simon Eberle, Bürgermeister, in Burrweiler mit seiner Erklärung, daß es ihm wegen eingetretenen Unwohlseins nicht weiter möglich sei, mit der erforderlichen Aufmerksamkeit den Verhandlungen zu folgen,

Angehört die kgl. Staatsanwaltschaft in ihrem Antrage dahin gehend, daß es dem Schwurgerichtshofe gefallen wolle, dem Geschworenen Eberle zu gestatten, aus der Reihe der Urtheilsgeschworenen auszuscheiden, und zu verordnen, daß der als dreizehnter Geschworene gezogene Ergänzungsgeschworene an dessen Stelle zu treten habe,

Nach Einsicht des Art. 112 des Gesetzes, die Einführung des Strafgesetzbuchs betreffend, vom 10. November 1861, also lautend:

Sollte jedoch eine einzelne Verhandlung eine längere Dauer erwarten lassen, so kann der Schwurgerichtshof verfügen, daß außer den erforderlichen zwölf Geschworenen durch weitere Ziehung noch ein oder zwei Ergänzungsgeschworene bestimmt werden, um der Verhandlung beizuwohnen und in dem Falle, wenn das eine oder andere Mitglied bis zu der Berathschlagung und Ertheilung des Ausspruches

auszuharren gehindert sein sollte, dasselbe zu ersetzen.
Die Ergänzungsgeschworenen treten in diesem Falle nach der Reihe ein, in welcher die Namen gezogen worden sind; und
In Erwägung, daß kein Grund besteht, in die Angaben des Geschworenen Eberle Zweifel zu setzen, daher dem Antrage der k. Staatsanwaltschaft zu deferiren ist;

Aus diesen Gründen

gestattet der Schwurgerichtshof dem Geschworenen Simon Eberle, Bürgermeister in Burrweiler, für die gegenwärtige Anklagesache gegen Daniel Imo, als Urtheilsgeschworenen auszuscheiden, und verordnet, daß an des ausscheidenden Geschworenen Stelle der als dreizehnter Geschworene gezogene Ergänzungsgeschworene Ludwig Welsch, Kaufmann, in Kaiserslautern zu treten habe, um diesen zu ersetzen.
Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom neun und zwanzigsten September achtzehnhundertsechsundsiebzig, wo zugegen waren: Schuler, Rath am k. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Gugel, Bauer, Bruch, Räthe und Dauenhauer, Assessor, alle vier am königlichen Bezirksgerichte zu Zweibrücken, (Präsident des Schwurgerichts) lese: diese vier als Richter des Schwurgerichts,

Petri, Staatsanwalt und Hatzfeld, zweiter Untergerichtsschreiber an besagtem kgl. Appellationsgerichte.

Aug. Schuler

Fr. Gugel

Bauer

Dauenhauer

Bruch

Hatzfeld

Vom 30. September 1876.

Kosten.

Gerichtskosten 2,602.58.
Registrirung ... 3.00.
Stempelvisa ... 4.00.
Sa 2,609.58.

Auszüge gefertigt.
Sa

No 17.

Der kgl. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes zu Zweibrücken vom vierten September 1876, wodurch

Daniel Imo,

siebenunddreißig Jahre alt, Tagner, in Schifferstadt wohnhaft, des Todtschlags, unberechtigten Jagens und der Dienstbeleidigung angeklagt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von dem k. Oberstaatsanwalte am folgenden Tage errichteten Anklageschrift;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in den öffentlichen Sitzungen von ehegestern, gestern und heute;

Nach Anhörung des Vertreters der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, des k. Advokat-Anwaltes Rosenberger dahier, in seiner Vertheidigung für den Angeklagten und des Letzteren selbst, welcher auf Befragen erklärte, daß er der für ihn vorgetragenen Vertheidigung persönlich Nichts mehr beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, also lautend:

I. Frage.

Ist der Angeklagte Daniel Imo, 37 Jahre

alt, Tagner, gebürtig und wohnhaft in Schifferstadt, schuldig, am letzten Mai 1876 in dem Gemeindewalde von Schifferstadt, in der Nähe dieses Ortes, Waldabtheilung Gay, den Forst- und Jagdhüter Martin Witt von Schifferstadt, vorsätzlich getödtet, diese Tödtung jedoch nicht mit Überlegung ausgeführt zu haben?

II. Frage:

Sind bezüglich der unter Frage eins hier aufgeführten Thatsachen mildernde Umstände vorhanden?

III. Frage:

Ist derselbe Angeklagte schuldig, am 24. April 1876 in der Waldabtheilung Schanze des erwähnten Gemeindewaldes von Schifferstadt, wo Angeklagter zu jagen nicht berechtigt war, in gewerbsmäßigem Betriebe die Jagd dadurch ausgeübt zu haben, daß er daselbst dem Wilde mit Schlingen nachstellte?

IV. Frage:

Ist derselbe Angeklagte daniel Emo schuldig, an dem nämlichen vierundzwanzigsten April 1876 den Waldhüter Georg Johann von Schifferstadt mit Bezug auf dessen Beruf dadurch beleidigt zu haben, daß er ihn mit Todtschlagen bedrohte, indem er beifügte, derselbe sei keinen Schuß Pulver werth, und daß er gegenüber Johann einen „alten Zitzbuben" und „schlechten Kerl" schimpfte, ihm noch vorwarf, er, Johann, habe ihn, den Angeklagten, ein falsches Protocoll gemacht, so daß er, Angeklagter, unschuldig habe sitzen müssen, und schließlich noch einen Knüppel drohend gegen mehrgenannten Waldhüter Johann erhoben hat?"

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf gegebenen Erklärung, also lautend:

„Die Erklärung der Geschworenen lautet:

Auf Frage I: „Ja",

Auf Frage II: „Nein",

Auf Frage III: „Ja",

Auf Frage IV: „Ja",

Nach Anhörung des Vertreters der kgl. Staatsanwaltschaft in seinem Antrage, dahin gehend:

Erkenne ich dem Schwurgerichtshofe, den daniel Emo, Tagner von Schifferstadt zu einer angemessenen Gefängnißstrafe und in die Kosten des Verfahrens zu verfällen, ihm die bürgerlichen Ehrenrechte in angemessener Zeitdauer abzuerkennen, die Einziehung der am 24. April mit Beschlag belegten Schlingen, im Übrigen die Rückgabe der Überführungsstücke zu verfügen;

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers in ihren Erklärungen,

Nach Einsicht der §§. 212, 292, 293, 294, 295, 185, 194, 196, 359, 74, 21, & 32 des Reichsstrafgesetzbuches, dann der Art. 366 Abs. 2 und 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche also lauten:

§. 212 des Reichsstrafgesetzbuches:

Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung nicht mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Todtschlags mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§. 292 ebendaselbst.

Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit

Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Ist der Täter ein Angehöriger des Jagdberechtigten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§. 293 ebendaselbst.

Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt, oder, wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wildbahnen, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird.

§. 294 ebendaselbst.

Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 295 ebendaselbst.

Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung des Gewehres, des Jagdgeräthes und der Hunde, welche der Täter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 185 ebendaselbst.

Die Beleidigung wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn die Beleidigung mittels einer Thätlichkeit begangen wird, mit Geldstrafe bis zu fünfundfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 194 desselben Gesetzbuches.

Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein.

§. 196 ebendaselbst.

Wenn die Beleidigung gegen einen Beamten, einen Beauftragten, einen Religionsdiener, oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, so haben außer den unmittelbar Betheiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.

§. 359 ebendaselbst.

Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Dienseid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten oder Sachwalter.

§. 74 ebendaselbst.

Gegen Denjenigen, welcher durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, [oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen] wiederholt begangen und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt hat, ist auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht. Bei dem Zusammentreffen ungleichartiger Freiheitsstrafen tritt diese Erhöhung bei der

[oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen – Zusatz von fünf Worten gebilligt:
Abg. Schulz.
Fr. Graf Bernstorff
Braun Nimmersfern
Wehner]

ihrer Art nach schwersten Strafe ein.
Das Maaß der Gesammtstrafe darf den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und fünfzehnjähriges Zuchthaus, zehnjähriges Gefängniß oder fünfzehnjährige Haftungshaft nicht überschreiten.

§. 31 desselben Gesetzes.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe ist einer einjährigen Gefängnißstrafe, lebenslängliche Gefängnißstrafe einer einjährigen Haftungshaft gleich zu achten.

§. 32 desselben Gesetzes.

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.
Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

Art. 366 Abs. 2 der Strafprozeßordnung.

Der Gerichtshof befiehlt ebenfalls, daß die zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände dem Eigenthümer zurückgegeben werden sollen.

Art. 368 ebendaselbst.

Der unterliegende Theil, gleichviel, ob es der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Kläger sowohl als der andern Partei verursachten Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß nach dem Wahrspruche der Geschworenen der Angeklagte Daniel Imo, 37 Jahre alt, Tagner, gebürtig und wohnhaft in Schifferstadt für schuldig erklärt worden ist des Verbrechens des Todtschlags, verübt an dem Forst- und Jagdhüter Martin Witt von Schifferstadt am 6. Mai 1876, und zwar ohne Annahme mildernder Umstände,
denn des Vergehens des gewerbsmäßigen unerlaubten Jagens mit Schlingen am 24. April 1876 in dem Gemeindewalde von Schifferstadt verübt,
ferner des Vergehens der Beleidigung des Waldhüters Georg Johann von Schifferstadt mit Bezug auf dessen Beruf am denselben 24. April 1876 verübt,
In Erwägung, daß auf diese Thatsachen, welche real concurriren als selbstständige Akte, die oben erwähnten und vorgelegenen Gesetzesstellen ihre Anwendung zu finden haben, wobei für jedes dieser selbstständigen Akte eine entsprechende Strafe zu arbitriren, und in Gemäßheit der Vorschriften des §. 74 des Reichsstrafgesetzbuches, da ungleichartige Freiheitsstrafen zusammentreffen, eine Gesammtstrafe zu greifen ist, welche in der Erhöhung der ihrer Art nach schwersten Strafe zu bestehen hat;
In Erwägung, daß bei der Strafbemessung der äußerst getrübte Leumund, sowie die ungewöhnlich häufigen früheren Bestrafungen des Angeklagten, insbesondere die Schwere des verübten Verbrechens volle Berücksichtigung finden müssen;

daß demgemäß für das Verbrechen des Todtschlags eine Zuchthausstrafe in der Dauer von vierzehn Jahren, dann für das Vergehen des gewerbmäßigen unberechtigten Jagens eine Gefängnißstrafe von zwei Jahren gleichzuachten einer Zuchthausstrafe von einem Jahre und vier Monaten, endlich für das Vergehen der Berufsbeleidigung eine Gefängnißstrafe von drei Monaten, gleichzuachten einer Zuchthausstrafe von zwei Monaten als verwirkt zu erklären sind;

daß hiernach eine Gesammtzuchthausstrafe zu greifen ist;

daß der Fall gegeben ist, den für schuldig befundenen Angeklagten der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine angemessene Dauer für verlustig zu erklären;

daß auch die Einziehung der am 24. April 1876 mit Beschlag belegten Rehschlingen, im Übrigen die Rückgabe der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an wen Rechtens zu verordnen ist;

daß schließlich dem Angeklagten, als unterliegend, die Kosten des Verfahrens zu Last zu legen sind;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der oben angeführten und vorgelesenen Gesetzesstellen verurtheilt das kgl. Schwurgericht den für schuldig erklärten Daniel Imo, siebenunddreißig Jahre alt, Tagner, in Schifferstadt, Cantons Speyer, wohnhaft, 1,60 Meter groß, Haare und Augenbraunen blond, Stirne hoch, Augen grau, Nase spitz, Mund groß, Kinn und Gesichtsform oval, Farbe gesund, Körperbau untersetzt, besondere Kennzeichen: ohne, in

eine Gesammtzuchthausstrafe in der Dauer von fünfzehn Jahren und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu zweitausend sechshundert und neun Mark achtundfünfzig Pfennig;

erklärt denselben der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zehn Jahren verlustig;

verordnet die Einziehung der am vierundzwanzigsten April 1876 mit Beschlag belegten Rehschlingen, im Übrigen aber die Rückgabe der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an wen Rechtens.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom dreißigsten September achtzehnhundertsechsundsiebzig, wo zugegen waren: Schuler, Rath am kgl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Gugel, Bauer, Bruch, Räthe und Dauenhauer, Assessor, alle vier am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, diese vier als Richter des Schwurgerichts, Petri, Staatsanwalt, und Hatzfeld, zweiter Untergerichtsschreiber an besagtem kgl. Appellationsgerichte.

Aug. Schuler

Fr. Gugel

Bauer

Dauenhauer

Bruch

Hatzfeld

2ten Oktober 1876.

No. 18.

Der Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts in Zweibrücken vom zwanzigsten Juli 1876, wodurch

Heinrich Stengel,

62 Jahre alt, verheiratheter Maurer von Birkenhördt der vorsätzlichen Körperverletzung mit erfolgtem Tode des Verletzten angeklagt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von dem K. Oberstaatsanwalte am 22ten Juli 1876 errichteten Anklageschrift;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der K. Oberstaatsanwaltschaft in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des K. Advokat Anwalts Tisch in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welcher auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß er der für ihn vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts Weiteres beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschwornen zur Beantwortung gestellten Fragen, also lautend:

I. Frage.

Ist der Angeklagte Heinrich Stengel, 63 Jahre alt, Maurer, geboren und wohnhaft zu Birkenhördt schuldig

„am zehnten Tage bis zu Boden zu schlagen
„Leuchter, den Mann vor seinem Knecht Siegel von Dietrich
„Förde vorsätzlich durch Körperliche Mißhandlung
„zu tödten, dieser ohne einen Hieb mit einem
„Hammer auf die linke Kopfseite an der Schläfe
„versetzte, in Folge dessen der Getödtete von dem
„Dache, auf welchem er stand, rückwärts auf
„den Boden fiel, dadurch einen Bruch am Hinter-
„und Brustwirbel, sowie eine Zerreißung des
„Herzbeutels und einer Niere erlitt, und hier-
„durch der am nämlichen Tag eingetretene Tod
„des Verletzten verursacht worden ist?"

II Frage.

Sind bezüglich der unter Frage I aufgestellten That-
handlung mildernde Umstände vorhanden?

Nach Einsicht der Schreiben von den Geschworenen abgegebenen Erklärung, also lautend: Auf die Frage I. ja, auf die Frage II. „ja"

Nach Anhörung der St. Oberstaatsanwaltschaft in ihrem Antrage, also lautend: „Schulle es dem Schwurgerichtshof den Angeklagten zur Gefängnißstrafe in angemessener Dauer und für den Fall zu verurtheilen, daß die Rückgabe des Hammers zu erwerben.

„Alles auf Grund der §§. 223. 226. und 228 des Reichsstrafgesetzbuches dem der Art. 366 und 368 der Strafproceßordnung."

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers in ihren Erklärungen.

Nach Ansicht der §§. §§. 223. 226. 228. 16 des Reichsstrafgesetzbuches der Art. 366 Abs. 2 und 368 Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche von (also) an dem Geschworenen in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

§. 223. des Reichsstrafgesetzbuches.

Wer vorsätzlich einem Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark bestraft.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter einem Monat zu erkennen.

§. 226 desselben Gesetzbuches.

Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren, oder Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§. 228 desselben Gesetzbuches

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des §. 223 Abs. 2 und des §. 223a auf Gefängniß bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu Eintausend Mark, in den Fällen des §§. 224 und 227 Abs. 2 auf Gefängniß nicht unter einem Monat und im Falle des §. 226 auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§. 16 desselben Gesetzbuches.

der Höchstbetrag der Gefängnißstrafe ist sechs Wochen, der Mindestbetrag ein Tag.

Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können in einer Gefängnißanstalt oder auf einem ihrer Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Platze beschäftigt werden; auch sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt (§ 15) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

Art. 365 Abs. 2 des Gesetzbuches über das Verfahren.

Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Staate erwachsenen Kosten verurtheilt.

Art. 366 Abs. 2 desselben Gesetzbuches.

Der Gerichtshof bestimmt alsdann, daß die zur Gerichtsbarkeit gewonnenen Gegenstände an die Eigenthümer zurückzugeben seien.

In Erwägung, daß der Angeklagte durch die Erklärung des Schwurgerichts der ihm zur Last gelegten vorsätzlichen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge schuldig notirt worden, ihm aber die Annahme mildernder Umstände bewilligt worden ist;

daß es daß der Fall gegeben ist, in Gemäßheit der oben verwähnten und verlesenen Gesetzesstellen auf eine angemessene Gefängnißstrafe zu erkennen ist, wobei kein Grund besteht, der angedrohten Strafminimum zu überschreiten, noch die Rückgabe der zur Gerichtsbarkeit gewonnenen Gegenstände an die Betheiligten zu verordnen, und endlich der Angeklagte, als unterliegend, in die Kosten zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen,

und in Anwendung der verwähnten und verlesenen Gesetzesstellen verurtheilt der Schwurgerichtshof den unter Annahme mildernder Umstände schuldig erklärten Angeklagten Heinrich Stengel 63 Jahre alt, Maurer, geboren und wohnhaft zu Birkenfeld zu einer Gefängnißstrafe in der Dauer von drei Monaten und in die Kosten des Verfahrens, speziell zu Gerichtsrecht sechs und sechzig Mark siebenzig Pfennig einschließlich 19 Mark 50 Pf zu Kosten des Bezirksarzts Dr. Mayer Kiesser in Bergzabern für Gebühren und Auslagen verwendet, zugleich die Rückgabe der zur Gerichtsbarkeit gewonnenen Gegenstände an die Betheiligten.

Also gerichtlich und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts des Pfalz zu Zweibrücken am zweiten Oktober eintausend achthundert sechs und siebenzig, wo zugegen waren: Schuler, Rath am Königl. Appellationsgericht in Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Haas, Direktor, Pfaff, Geigel, Bruch, Räthe am Königlichen Bezirksgerichte in Zweibrücken, letzterer eine als Richter des Schwurgerichts, Hebel, Königl. Staatsanwalt und Rettig, unter Unter-

Kosten.	
Sportelrechnung . . .	60
Registrirung . .	80
Gerichtskosten zu Gunsten der Staatskasse	345.80
zu Gunsten des Bezirksarzts Dr. Mayer Kiesser in Bergzabern . . .	19.50
Sa.	366.70.

Am 21 Oktober 1870 Finanzrath zugestellt.

gerichtsschreiber am besagten Königlichen Appellationsgerichte.

Aug. Schuler
Z. S.

Haas

Platz

Fr. Jugel

Bruch.

Resig

Vom 2. Oktober 1876.

No 19.

Der k. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 21. August abhin, wodurch

Catharina Christ,

siebenundzwanzig Jahre alt, ledige und gewerblose Tochter von Philipp Christ, Winzer, in Kallstadt, Cantons Dürkheim, wohnhaft, des Kindsmords angeklagt, und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von dem k. Oberstaatsanwalte am folgenden Tage errichteten Anklageschrift,

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des Vertreters der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht,

Nach Anhörung des Vertheidigers der Angeklagten, des Kgl. Advokat-Anwalts Tisch dahier, in seiner Vertheidigung für die Angeklagte, und der Letzteren selbst, welche auf Befragen erklärte, daß sie der für sie vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts mehr beizufügen habe,

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, welche also lauten:

I. Frage.

Ist die Angeklagte Katharina Christ, 27 Jahre alt, ledig, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft in Kallstadt, Cantons Dürkheim, Tochter des daselbst wohnenden Winzers Philipp Christ des Ersten, schuldig:

„am achtzehnten Juni 1876 zu besagtem
„Kallstadt ihr uneheliches Kind weib-
„lichen Geschlechts gleich nach der Geburt

Kosten:

Gerichtskosten	301.02.
Registrirung	„ 80.
Stempelwisa	„ 60.
Dr. Herberger in Dürkheim für Gutachten, Sektion und Zeitaufwand	39.00.
Fl.	341.42.

„vorsätzlich getödtet zu haben?"

II. Frage:

Sind bei der unter Frage I aufgeführten Thatsache mildernde Umstände vorhanden?

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf gegebenen Erklärung, also lautend:

„Die Erklärung der Geschworenen lautet auf die Frage I mit Ja, auf die Frage II mit Ja!"

Nach Anhörung des Vertreters der k. Staatsbehörde in seinem Antrage, dahin gehend:

„Gefalle es dem Schwurgerichtshofe, die für schuldig erkannte Catharina (von Kallstadt) Christ von Kallstadt in eine angemessene Gefängnißstrafe sowie in die Kosten zu verfällen, auch die Rückgabe der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände zu verfügen – alles auf Grund des §. 217 des Reichsstrafgesetzbuches und der Art. 368 und 366 des Code d'instruction criminelle;

Nach Anhörung der Angeklagten und ihres Vertheidigers in ihren Erklärungen,

Nach Einsicht der §§. 217 & 16 des Reichsstrafgesetzbuches, dann der Art. 366 Abs. 2 und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche also lauten:

§. 217 des Reichsstrafgesetzbuches.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Jahren ein.

§. 16 ebendaselbst.

Der Höchstbetrag der Gefängnißstrafe ist fünf Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag;

die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können in einer Gefängnißanstalt nach ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessener Weise beschäftigt werden, auch so Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen

Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt (§. 15) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

Art. 366 Abs. 2 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren:

Der Gerichtshof befiehlt ebenfalls, daß die zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände dem Eigenthümer zurückgegeben werden sollen.

Art. 368 ebendaselbst.

Der unterliegende Theil, gleichviel, ob es der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Staate sowohl als der andern Partei verursachten Kosten verurtheilt;

In Erwägung, daß die That, deren die Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschworenen mit Annahme mildernder Umstände schuldig erklärt worden ist, ein Verbrechen bildet, welches der erwähnte und vorgelesene §. 217 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuches mit Gefängnißstrafe nicht unter zwei Jahren bedroht,

daß demgemäß eine Gefängnißstrafe in angemessener Dauer über die schuldig erklärte Angeklagte zu verhängen ist,

daß auch als unterliegend die Angeklagte in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, und die Rückgabe der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an die Berechtigten zu verordnen ist,

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der angeführten und vorgelesenen Gesetzesstellen verurtheilt der kgl. Schwurgerichtshof die

unter Annahme mildernder Umstände für schuldig erkannte Angeklagte Katharina Christ, siebenundzwanzig Jahre alt, ledig, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft in Kallstadt, Cantons Dürkheim, Tochter des daselbst wohnenden Winzers Philipp Christ des Ersten, zu einer Gefängnißstrafe in der Dauer von fünf Jahren und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu dreihundert einundvierzig Mark zweiundvierzig Pfennig, und

verordnet die Rückgabe der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an die Berechtigten.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom zweiten Oktober achtzehnhundertsechsundsiebzig, wobei zugegen waren: Schuler, Rath am k. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Haas, Direktor, Platz, Gugel, Bruch, Räthe, diese vier am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, (Beis)lese: Richter des Schwurgerichts, Petri, Staatsanwalt und Hatzfeld, zweiter Untergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte dahier.

Aug. Schuler

Haas

Platz

Fr. Gugel

Bruch

Hatzfeld

3ten Oktober 1876.

No 20.

Der Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen;

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts in Zweibrücken vom siebenten September 1876 wodurch

Lorenz Karl,

25 Jahre alt, Bürstenmacher Sohn von Jacob Karl, Bürstenmacher geboren und wohnhaft in Ramberg der vorsätzlichen Körperverletzung mit erfolgtem Tode des Verletzten angeklagt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von dem K. Oberstaatsanwalte am achten September 1876 errichteten Anklageschrift;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der K. Oberstaatsanwaltschaft in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des K. Advokat-Anwalts Gebhart in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welcher auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß er der für ihn vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts Weiteres beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschwornen zur Beantwortung gestellten Fragen, also lautend:

I Frage.

Ist der Angeklagte Lorenz Karl, 25 Jahre alt, lediger Bierbrauer, geboren und wohnhaft in Bamberg, hier des beschlossenen wohnhaften Bierbrauers Jacob Karl schuldig: „den Abend des fünfzehnten August 1876 zu Bamberg durch Werfen Johann Blauer Stiel von Bamberg vorsätzlich durch einen Messerstich derselbe körperlich verletzt zu haben, dessen am nämlichen Abende eingetretener Tod der Verletzten hierdurch verursacht worden ist?"

II Frage.

Sind bei der unter Frage I aufgeführten Thathandlung mildernde Umstände vorhanden?

Nach Einsicht des Spruchs von dem Geschworenen abgegebenen Erklärung, also lautend: auf die Frage I. „ja" auf die Frage II. „ja"

Nach Anhörung der Herr Oberstaatsanwaltschaft in seinem Antrag, also lautend „Erkenne ich bei dem Schwurgerichtshofe den unter Annahme von mildernden Umständen für schuldig erklärten Lorenz Karl, 25 Jahre alt, ledigen Bierbrauer von Bamberg in eine angemessene Gefängnisstrafe und in die Kosten des Verfahrens zu verfallen, auch die Einziehung der zu Gerichtshanden genommenen Messers des Angeklagten zu verfügen. Alles auf Grund der §§. §§. 223, 226, 228, 40 des Reichsstrafgesetzbuches Art. 368 Code d'instr. crim."

Gemäß dem 30 Oktober 1876 hat

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers in seinen Erklärungen:

Nach Einsicht der §§. §§. 223, 226, 228, 40, 40 des Reichsstrafgesetzbuches Art. 368 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, welche von dem Präsidenten verlesen wurden und also lauten.

§. 223 des Reichsstrafgesetzbuches.

Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark bestraft.

§. 226 desselben Gesetzbuches.

Ist durch die Körperverletzung der Tod der Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren, oder Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§. 40 desselben Gesetzbuches.

Die Höchstdauer der Gefängnißstrafe ist fünf Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag.

Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können in einer Gefängnißanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Vorbildung angemessene Weise beschäftigt werden, auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt (§. 15) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

§. 40 desselben Gesetzbuches.

Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist in Urtheile auszusprechen.

Art. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Preußen.

Der entmündigende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die Kosten sowohl, als der andern Partei verursachten Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß die Thathandlung, deren der Angeklagte unter Annahme von mildernden Umständen von den Geschworenen schuldig erklärt worden ist, ein Verbrechen bildet, welches gemäß des erwähnten §. 228. des Preußischen Gesetzbuches mit einer Gefängnißstrafe von nicht unter drei Monaten bedroht ist, daß demnach der Angeklagte in eine Gefängnißstrafe von angemessener Dauer, und alle entstehenden in die Kosten zu verurtheilen, die Einziehung des Messers mit dem die That verübt wurde, zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen.

und in Anwendung der erwähnten und vorgelesenen Gesetzesstellen, verurtheilt der Schwurgerichtshof den unter Annahme mildernder Umstände schuldig erklärten Angeklagten Lorenz Karl 25 Jahre alt, Bürstenmacher, geboren und wohnhaft in Ramberg Sohn des daselbst wohnhaften Bürstenmachers Jacob Karl in eine Gefängnißstrafe in der Dauer von drei Jahren und in die Kosten des Verfahrens, einschließlich zweihundert drei und achtzig Mark sieben Pfennig für Kosten des Herrn Anwalts und zwanzig Mark für Kosten des Herrn Bezirksarztes Dr. Georgens in Ansbach — verordnet die Einziehung des zur That gebrauchten Messers.

a für Kosten des Anwalts
Mangelerfg. . 60
Angleichung 80
gerichtlich 281.65
zu 283.05
b für Kosten des Bezirksarztes Dr. Georgens in Ansbach 14.00
Sa 297.05
am 21 Oktober 1876 Zahlung mit 3 Tg rechtskräftig
Z

Der Urtheilsspruch wurde verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts des Pfalzgrafenkreises am dritten Oktober eintausendacht sechs und siebenzig, vorgegangen unter Schuler, Rath am Appellationsgerichte in Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Haas, Direktor, Bauer, Rath, Dauerlauer, Assessor am K. Bezirksgerichte in Zweibrücken, Bold Assessor am K. Landgerichte in Zweibrücken, — Letzterer wird als Richter des Schwurgerichts — Assessor Bold bei gesetzlicher Verhinderung des übrigen Bezirksgerichtsmitgliedes gemäß Art. 134 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom Präsidenten zur Begleitung des Schwurgerichtshofes hinzugezogen, Petri, Staatsanwalt und Reling I. Notariatsassistent am obersten Appellationsgerichte.

Ang. Titulen
2.

Glaz
Bauer
Bold
Reling
Ausfertigung

Vom 3. Oktober 1876.

Kosten:

Gerichtskosten	263.96.
Registrirung	– 80.
Stempelvisa	– 60.
	Fl. 265.36.

Auszüge gefertigt.
fl

No 21.

Der k. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 4. September 1876, wodurch

Catharina Spiegel,

siebenundzwanzig Jahre alt, ledige Tagnerin, geboren und wohnhaft in Steinwenden, Cantons Landstuhl, Tochter des daselbst wohnhaften Ackerers Michael Spiegel, des Kindsmords angeklagt, und zur Aburtheilung vor das Schwurgerichts der Pfalz verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von dem k. Oberstaatsanwalte am nämlichen Tage errichteten Anklageschrift;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des Vertreters der kgl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers der Angeklagten, des Rechtskandidaten Dümmler dahier, in seiner Vertheidigung für die Angeklagte, und der Letzteren selbst, welche auf Befragen erklärte, daß sie der für sie vorgetragenen Vertheidigung persönlich Nichts mehr beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, welche also lauten:

I. Frage:

Ist die Angeklagte Katharina (Christ) lese: Spiegel, 27 Jahre alt, ledige Tagnerin, geboren und wohnhaft zu Steinwenden, Tochter des daselbst wohnenden Ackerers Michael Spiegel schuldig:

„in der Nacht vom zwölften auf den dreizehnten „Juli 1876 zu besagtem Steinwenden ihr un„eheliches Kind, männlichen Geschlechts, gleich

„und der Geburt vorsätzlich getödtet zu „haben?"

V. Frage.

Sind bezüglich der unter Frage I. aufgeführten Thatsachung mildernde Umstände vorhanden?

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf gegebenen Erklärung, also lautend:

„Die Erklärung der Geschworenen ist zur Frage I. Ja, zur Frage V. Nein;

Nach Anhörung des Vertreters der kgl. Staatsbehörde in seinem Antrage dahin gehend: Es solle ab dem Schwurgerichtshofe, die für schuldig erklärte Angeklagte Catharina Spiegel von Reinwenden zur Zuchthausstrafe in angemessener Dauer, und in die Kosten des Verfahrens zu verfällen, in Anwendung des §. 217 des Strafgesetzbuchs und des Art. 368 der Strafprozessordnung;

Nach Anhörung der Angeklagten, und ihres Vertheidigers in ihrer Erklärungen;

Nach Einsicht der §§. §§. 217 und 14 des Reichsstrafgesetzbuchs und des Art. 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, welche also lauten:

§. 217 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter zwei Jahren ein.

§. 14 ebendaselbst.

Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Jahr.

Da das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

Art. 368 der Strafprozessordnung.

Der unterliegende Theil, gleichviel, ob der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Staate sowohl als der anderen Partei verursachten Kosten verurtheilt,

In Erwägung, daß die That, deren die Angeklagte schuldig erkannt worden ist, nach §. 217 des Reichsstrafgesetzbuchs ein Verbrechen bildet, welches bei Obwaltung mildernder Umstände mit einer Zuchthausstrafe in einer Dauer von nicht unter drei Jahren bedroht ist;

daß auf Grund der angeführten und vorgelesenen Gesetzesstellen demgemäß eine Zuchthausstrafe in angemessener Dauer über die Angeklagte zu verhängen (ist), dieselbe auch als unterliegend in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

und unter Anwendung der angeführten und vorgelesenen Gesetzesstellen verurtheilt der Schwurgerichtshof die für schuldig erklärte Katharina Spiegel, siebenundzwanzig Jahre alt, ledige Tagelöhnerin, geboren und wohnhaft in Reinwenden, Tochter des daselbst wohnhaften Ackerers Michael Spiegel, Größe: fünf Fuß sieben Zoll preußisch Maaß, Haare dunkelblond, Stirne niedrig, Augenbrauen dunkelblond, Augen grau, Nase proportionirt, Mund proportionirt, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau schlank, ohne be-

sondern Kennzeichen — in eine Zuchthausstrafe in der Dauer von sechs Jahren und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu zweihundert fünf und sechzig Mark sechs und dreißig Pfennig;

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom dritten Oktober achtzehnhundertsechs und siebzig, wobei zugegen waren: Schuler, Rath am k. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Haas, Direktor, Bauer, Rath, Dauenhauer, Assessor, diese drei am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Bold, Assessor am k. Landgerichte dahier, diese vier Richter des Schwurgerichts, Assessor Bold bei gesetzlicher Verhinderung der übrigen Bezirksgerichtsglieder und des k. Landrichters in Zweibrücken gemäß Art. 134 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom Präsidenten zur Ergänzung des Schwurgerichtshofes zugezogen, Petri, Staatsanwalt und Hatzfeld, zweiter Untergerichtsschreiber an besagtem kgl. Appellationsgerichte.

Aug. Schuler

Haas Bauer

Dauenhauer Bold.

[illegible]

4ten Oktober 1876.

No. 22.

Der Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen in der Anklagesache gegen Joseph Weber 46 Jahre alt, Taglöhner, in Mehlbach wohnhaft wegen Todtschlags;

Nach Anhörung des Vertreters der K. Staatsbehörde in seinem Antrage „gefalle es dem K. Schwurgerichtshofe, „bei zu erwartender längerer Dauer der Verhandlung „gegenwärtiger Sache zu verfügen, daß zu den zwölf „Urtheilsgeschworenen noch ein Ergänzungsgeschworener „zum etwa nöthigen Ersatze eines austretenden „Geschworenen bestimmt werden soll;"

Nach Einsicht der Art. 111 und 112 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 10. November 1861, welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten.

Art. 111 des Gesetzes vom 10. November 1861.

„Das Schwurgericht ist für die Aburtheilung jeder einzelnen „Strafsache aus zwölf Geschworenen zu bilden."

Art. 112 desselben Gesetzes.

„Sollte jedoch eine einzelne Verhandlung eine längere „Dauer erwarten lassen, so kann der Schwurgerichtshof „verfügen, daß außer den erforderlichen zwölf Geschworenen „durch weitere Ziehung noch ein oder zwei Ergänzungsgeschworene bestimmt werden, um der Verhandlung beizuwohnen und in dem Falle, wenn das eine oder andere „Mitglied bis zu der Berathschlagung und Ertheilung des „Ausspruches auszuharren gehindert sein sollte, dasselbe zu „ersetzen.

„die Ergänzungsgeschworne treten in diesem Falle nach der
„Reihe ein, in welcher die Namen gezogen worden sind."

In Erwägung, daß die Verhandlung der Anklagesache
Weber (mehrere Tage in Anspruch nehmen wird) lese
möglicherweise längere Zeit in Anspruch nehmen wird;
daß während derselben Zeit eine Verhinderung für
einen oder den andern Urtheilsgeschwornen eintreten
kann, weßhalb es zweckmäßig erscheint, die im citirten
Art. 112 gestattete Maßregel anzuordnen;

Aus diesen Gründen:

verfügt das K. Schwurgericht, daß zu den durch das
Loos zu ziehenden zwölf Urtheilsgeschwornen noch ein
dreizehnter als Ergänzungsgeschworner gezogen werde,
um der Verhandlung beizuwohnen, und in dem Falle,
wenn das eine oder andere Mitglied bis zu der Berathung
und Ertheilung des Ausspruchs auszuharren gehindert
sein sollte, dasselbe zu ersetzen;

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des
Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken am vierten Oktober
achtzehnhundert sechs und siebenzig, wozu gegen waren: Schuler,
Rath am K. Appellationsgerichte in Zweibrücken, Präsident des
Schwurgerichts, Gugel, Bauer, Bruch, Räthe, Dauenhauer, Assessor –
am Königlichen Bezirksgerichte in Zweibrücken
Letztere vier als Richter des Schwurgerichts – Hessert, Staats-
anwalt und Rottig (Untergerichtsschreiber am besagten K. Appellationsgericht

Aug. Schuler

Fr. Gugel

Bauer

Dauenhauer

Bruch

S. Rottig

4ten Oktober 1876.

No. 23.

Der Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklage-Kammer des K. Appellationsgerichts in Zweibrücken vom siebenten September 1876, wodurch

Joseph Weber,

46 Jahre alt Tagner, in Mehlbach wohnhaft, des Todtschlags angeklagt, und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von dem K. Oberstaatsanwalte am achten September 1876 errichteten Anklageschrift;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der K. Oberstaatsanwaltschaft in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des (Rechts-candidaten Maenner in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten dann) des K. Advokat-Anwalts Gebhart in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten dann des Letzteren selbst, welcher auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß er der für ihn vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts Weiteres beizufügen habe.

Nach Einsicht der den Geschwornen zur Beantwortung gestellten Fragen, also lautend:

I Frage.

Ist der Angeklagte Joseph Weber, 46 Jahre alt
Tagner geboren und wohnhaft in Mehlbach schuldig
„ am zweiten Juli 1876 des Nachmittags, im Banne
„ von Mehlbach, in der Nähe des sogenannten
„ Lutzenwäldchens den Feldschützen Daniel Schneider
„ von Mehlbach, durch mehrere demselben mittels
„ eines Messers beigebrachte Verletzungen, ins-
„ besondere durch eine die großen Halsgefäße
„ durchschneidende Wunde vorsätzlich getödtet
„ zu haben, ohne Ueberlegung ꝛc."

II Frage.

Sind bezüglich der unter Frage I aufgeführten Thathandlung mildernde Umstände vorhanden ꝛc.

III Frage.

Ist der (Angeklagte) lese genannte Angeklagte schuldig, die unter Frage I aufgeführte Thathandlung vorsätzlich der Art begangen zu haben, daß er ohne die Absicht zu tödten, dem Feldschützen Daniel Schneider mittels eines Messers mehrere Verletzungen der Art beibrachte, daß der Tod des Verletzten dadurch verursacht worden ist ꝛc.

IV Frage.

Sind bezüglich der unter Frage III aufgeführten Thathandlung mildernde Umstände vorhanden ꝛc.

Nach Einsicht der hierauf von den Geschwornen abgegebenen Erklärung, also lautend: „auf die Frage I ja. auf die Frage II ja."

Nach Anhörung der K. Oberstaatsanwaltschaft in ihrem Antrage, also lautend: „Gefalle es dem „Gerichtshofe den Angeklagten Weber zur Gefängnißstrafe in angemessener Dauer, und zu den Kosten „zu verurtheilen die Einziehung des Messers und „die Rückgabe der Ueberführungsstücke zu verordnen.

„Alles gemäß der §. §. 212, 213, 40 des Reichsstrafgesetzbuches Art: 366. 368 des Reichsstrafgesetzbuches."

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers in ihren Erklärungen;

Nach Einsicht der §. §. 212. 213. 16. 40 des Reichsstrafgesetzbuches, dann der Art: 366 Abs: 2 und 368. des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten:

§. 212 des Reichsstrafgesetzbuches.

Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung nicht mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Todtschlags mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§. 213 desselben Gesetzbuches.

War der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt, und hierdurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 40 desselben Gesetzes.

Der Höchstbetrag der Gefängnißstrafe ist fünf Jahre, der Mindestbetrag ein Tag.

§. 40 des selben Gesetzbuches.

Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen.

Art. 368 des Strafgesetzbuches über das Strafverfahren.

Der unterliegende Theil, gleichviel, ob es der Angeklagte oder der Civilklägerin sei, wird allemal in die dem Staate zur Last, als der andern Partei verursachten Kosten verurtheilt.

Art. 366 Abs. 2 des selben Gesetzbuches.

Der Gerichtshof bestimmt ebenfalls, daß die zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an die Eigenthümer zurückzugeben seien;

und

In Erwägung daß die Thatsachen, deren der Angeklagte nach dem Wahrspruch der Geschworenen unter Umständen schuldig erklärt worden ist, ein Verbrechen bildet, welches gemäß den verletzten §. 213 des Reichsstrafgesetzbuches mit einer Gefängnißstrafe in der Dauer von nicht unter sechs Monaten bedroht ist;

daß demnach der Angeklagte in eine angemessene Gefängnißstrafe zu verurtheilen, die Einziehung des Messers, mit dem die That verübt wurde, sowie im übrigen die Rückgabe der weiteren zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an die Berechtigten anzuordnen, Angeklagter als unterliegend auch in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen:

und in Anwendung der erwähnten und vorgelesenen Gesetzesstellen verurtheilt der Schwurgerichtshof den Angeklagten Christ Weber, 46 Jahre alt, ledig geboren und wohnhaft zu Mosbach zu einer Gefängnißstrafe in der Dauer von fünf Jahren und in die Kosten des Verfahrens, einschließlich zu fünfhundert sechzehn Mark, drei und vierzig Pfennig.

Verordnet die Einziehung des Messers, womit die That verübt worden ist, im Uebrigen die Rückgabe der weiteren zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände.

Also gerichtlich und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts des Kreises zu Heidelberg am vierten Oktober achtzehnhundert sechs und siebenzig, wozu gegenwärtig waren: Schuler, Rath am K. Appellationsgerichte in Heidelberg, Präsident des Schwurgerichts, Gegel, Bauer, Bruch, Bähr, Dauenhauer, Assessoren am K. Bezirksgerichte in Heidelberg — Letzteren eine

Liquidirte Kosten

Vorzeugen...	60 fl
Vergütigung ...	80
Gerichtskosten	515.53
	510.93

Am 21 Oktober 1870
Fürzeichnung des Schreiben

als Richter des Schwurgerichts – Hessert Staats-
anwalt und Rettig I. Untergerichtsschreiber am
besagten K. Appellationsgerichte.

Aug. Schuler

Fr. Gugel

Bruck.

Reinig

Kunz

Lamenhauer

5ten Oktober 1876.

No. 24.

Der Kgl. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des K. Appellationsgerichts vom 16ten September 1876 wodurch

Karl Jacob Brigaldino aus Pirmasens

16½ Jahre alt, Schuster, Sohn von Peter Jacob Brigaldino früher Schuster, jetzt Kirchendiener des Todtschlagsversuchs, und der fahrlässigen Tödtung angeklagt, und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von dem K. Oberstaatsanwalte am 16ten September 1876 errichteten Anklageschrift;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der K. Oberstaatsanwaltschaft in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Rechtscandidaten Maenna in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welcher auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß er der für ihn vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts Weiteres beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschwornen zur Beantwortung gestellten Fragen, also lautend:

I Frage.

Ist der Angeklagte Karl Jacob Brigaldino, 16½ Jahre alt, Schuhmacher, geboren und wohnhaft zu Pirmasens, Sohn des daselbst wohnenden früheren Schusters und jetzigen

Kirchendieners Peter Jacob Brigaldino schuldig:
„am 27ten August 1876 zu Pirmasens, ohne jedoch mit
„Ueberlegung zu handeln, den Entschluß seinen Bruder
„Adam Brigaldino vorsätzlich zu tödten dadurch,
„daß er ein scharf geladenes Gewehr nach demselben
„abfeuerte, somit durch eine Handlung bethätigt
„zu haben, welche den Anfang der Ausführung
„jener That enthält, ohne daß die beabsichtigte
„That zur Vollendung gekommen ist?"

II Frage.

Ist derselbe Angeklagte schuldig, bei der unter Frage I aufgeführten Thathandlung den Tod des Knaben Adam Sitter, Sohn des Tagners Franz Sitter zu Pirmasens, durch Fahrlässigkeit dadurch verursacht zu haben, daß der auf den erwähnten Adam Brigaldino gezielte und abgefeuerte Schuß, jenen Adam Sitter getroffen hat?

III Frage.

Hat der Angeklagte bei Begehung der unter Frage I und Frage II hier oben erwähnten Thathandlungen die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen?

IV Frage.

Ist der Angeklagte ohne eigene Schuld durch eine ihm zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von seinem erwähnten Bruder Adam Brigaldino zum Zorne gereizt, und hierdurch auf der Stelle zu der unter Frage I aufgeführten Thathandlung hingerissen worden?

V Frage.

Sind bezüglich der hier unter Frage I aufgeführten Thathandlung andere mildernde Umstände vorhanden?

Nach Einsicht der hierauf von den Geschwornen abgegebenen Erklärung, also lautend: auf Frage I „ja", Frage II „ja", Frage III „ja", Frage IV „ja", Frage V „nein".

Nach Anhörung der K. Oberstaatsanwaltschaft in ihrem Antrage, also lautend: „gefalle es dem Gerichtshofe den Angeklagten zur Gefängnißstrafe in angemessener Dauer, und zu den Kosten zu verurtheilen, auch die Einziehung des Gewehrs zu verordnen.

Alles gemäß §§. 212, 213, 43, 44, 57, 40 des Reichsstrafgesetzbuches, dann der Art. 366 und 368 der Strafprocessordnung;

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers in ihren Erklärungen;

Nach Einsicht der §§. 212, 213, 43, 44, 222, 73, 57 des Reichsstrafgesetzbuches, sowie der Art. 366, Abs. 2 und 368, des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten.

§. 212 des Reichsstrafgesetzbuches.

Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft.

§. 213 desselben Gesetzbuches.

War der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine

ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder sind andere mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 43 desselben Gesetzbuches.

Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder ein Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches zu bestrafen.

Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

§. 44 desselben Gesetzbuches.

Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen, als das vollendete.

Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein, neben welcher auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden kann.

Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so tritt Festungshaft nicht unter drei Jahren ein.

In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertheil des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- und Geldstrafe ermäßigt werden. Ist hiernach Zuchthausstrafe unter einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 21 in Gefängniß zu verwandeln.

§. 222 desselben Gesetzbuches.

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängniß erhöht werden.

§. 73 desselben Gesetzbuches.

Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichartigen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht zur Anwendung.

§. 57 desselben Gesetzbuches.

Wenn ein Angeklagter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, so kommen gegen ihn folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1, ist die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so ist auf Gefängniß von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen;

2, ist die Handlung mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so ist auf Festungshaft von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen;

3, ist die Handlung mit Zuchthaus oder mit einer andern Strafart bedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen.

Ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus so tritt Gefängnißstrafe von gleicher Dauer an ihre Stelle;

4, ist die Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden;

5, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht ist nicht zu erkennen.

Die Freiheitsstrafe ist in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen.

Art. 368 des Gesetzbuches über das Strafverfahren.

Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Staate sowohl, als der andern Partie verursachten Kosten verurtheilt.

Art. 366 Abs. 2 desselben Gesetzbuches.

Der Gerichtshof befiehlt ebenfalls, daß die zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an die Eigenthümer zurückgegeben werden sollen.

und

In Erwägung, daß nach dem Wahrspruch der Geschwornen der Angeklagte unter Annahme der erforderlichen Einsicht zur Erkenntniß der Strafbarkeit der in Frage stehenden Thathandlungen bei Begehung derselben, für schuldig erklärt worden ist, eines Verbrechens des Versuches des Todtschlags, verübt im Zustande des Reizes, und ohne Annahme anderer mildernder Umstände;

dann eines Vergehens der Tödtung eines Menschen durch Fahrlässigkeit, verübt in idealer Concurrenz mit dem erwähnten Todtschlags versuche;

In Erwägung, daß das vollendete Verbrechen des Todtschlags bei vorhandensein von Reiz mit Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten bedroht ist, gemäß §. 44 des Reichsstrafgesetzbuches die Strafe des Versuchs bis auf ein Viertel des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen angedrohte Freiheitsstrafe ermäßigt werden kann; auch in Folge der Bestimmung des §. 57 Ziffer 3 desselben Gesetzbuches, da der Angeklagte zwar das Zwölfte nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart, und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen ist;

daß gemäß §. 73 des Reichsstrafgesetzbuches wegen des ideal concurrirenden Vergehens der fahrlässigen Tödtung das jenige Gesetz welches die schwerste Strafart lese Strafe androhe zur Anwendung zu kommen

hält hier die angeführten Verfassungsbestimmungen bezüglich des Todesstrafe unerläßlich;

daß durch Anleitung dieser strafrechtlichen Verfügungen eine angemessene Sühnung ist über den Angeklagten zu verhängen ist, auch der Angeklagte als unterliegend in die Kosten des Verfahrens zu verfällen ist, jedoch vor Einziehung des zu Gerichtshanden genommenen Gewehres Umgang zu nehmen, da kein genügender Nachweis darüber vorliegt, daß dasselbe dem Thäter gehört, vielmehr die Rückgabe dieses Gewehres an die Beerstigten zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen:

und in Anwendung der angeführten und vorgelesenen Gesetzesstellen verurtheilt das Schwurgerichtshof den für schuldig erkannten Carl Jacob Brigadino 1612 Jahre alt, Schuhmacher, geboren und wohnhaft zu Pirmasens, Sohn des bereits verstorbenen Johann Schäfers, und zuletzt noch lebenden Vater Jacob Brigadino zu einer Zuchthausstrafe in der Dauer von zwei Jahren, und in die Kosten des Verfahrens, begründet zu zweihundert fünfundvierzig Mark sieben und zwanzig Pfennig.

verordnet die Rückgabe des zu Gerichtshanden genommenen Gewehres an den Beerstigten.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken am fünften Oktober achtzehnhundert sechs und siebenzig wo zugegen waren: Schuler, Rath am Königlichen

Kosten.

Mangelrisse	60
Registrirung	80
Gerichtskosten	243.87
Sa	245.27 M

Am 21 Oktober 1876 Zwang auszug erhalten
Zo

Appellationsgerichts zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Geyer, Baur, Buck Rath am K. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Bold, Assessor am K. Landgerichte zu Zweibrücken – Letzterer wird als Richter des Schwurgerichts – Assessor Bold bei gesetzlicher Verhinderung der übrigen Bezirksgerichtsmitglieder gemäß Art. 134 des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung vom Präsidenten zur Ergänzung des Schwurgerichtshofes zugezogen, Hoffer, Rechtsanwalt und Rotz Protokollführer, beide am bestellten K. Appellationsgerichte.

Aug. Schuler

Fr. Geyer. Baur.

Buck. Bold.

Rotz

11 December 1876.

No 25

Der Kgl. bayer. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen;

Nach Einsicht:

1, eines Zeugnisses des praktischen Arztes Dr. Schneider in Ludwigshafen vom 27ten November 1876 wornach der als Hauptgeschworner einberufene Ernst Christian Roechling, Kaufmann in Ludwigshafen, schon seit Januar dieses Jahres wegen einer Lungenerkrankung in ärztlicher Behandlung sich befindet, zur Herstellung seiner Gesundheit schon seit Ende Oktober im Kurorte Montreux vielmehr Monton im südlichen Frankreich sich aufhält und ärztlicher Anordnung zufolge bis Ende April 1877 dort verweilen muß, wenn nicht durch Unterbrechung der Kur großer gesundheitlicher Nachtheil für den Patienten herbeigeführt werden soll;

2, eines Zeugnisses des K. Bezirksarztes Dr. Bosch in Landau vom 7 December 1876 wornach der als Hauptgeschworne einberufene Heinrich Matthäus Kirk, Müller in Godramstein schon seit längerer Zeit an Lungenemphysem leidet, gegenwärtig in Folge einer Erkältung von einem sehr heftigen Bronchialcatarrh befallen ist, der ihm im Vereine mit obengenanntem chronischem Uebel eine solche Athemnoth verursacht, daß er unmöglich im Stande ist heute vor dem Schwurgerichtshofe zu erscheinen;

Nach Anhörung

des erschienenen Geschwornen Peter Plauth, Kaufmann in Kusel wohnhaft welcher unter Vorlage

einer Abscheinigung des Bürgermeisters Bell zu Kusel vom ersten Januar 1870, um Dispensation von seiner Geschworenenpflicht ihr wegen Krankheit, indem an diesem Tage der Bedauernswerthe Geschworene in Kusel stattfinde, an welchem er als Inhaber einer der bedeutendsten Geschäfte in Kusel ihre die größte Aufsicht seiner Interessen nicht am Hause entbehren könne, zum Zeugniß einer seiner Gehilfen auf seinem Geschäfte entgegenkommen sei.

Nach Anhörung des K. Staatsanwalts in seinem Antrage, dahin gehend: es gefalle dem Schwurgerichtshofe, die als Hauptgeschworene einberufenen a) Ernst Christian Roechling, Kaufmann in Ludwigshafen b) Heinrich Matthäus Kirtz, Müller in Godramstein auf Grund der angeführten ärztlichen Zeugnisse auf die ganze Dauer der gegenwärtigen Schwurgerichtssitzung 2. den ersten Hauptgeschworenen Peter Peuth, Kaufmann in Kusel wegen dringend nothwendiger Anwesenheit in seinem Geschäfte für morgen zu dispensiren.

Nach Ansicht Art: 187 des Einführungsgesetzes zum bayer. Strafgesetzbuche vom 10 Dezember 1861, welches vom Gesetzgeber in öffentlicher Sitzung verlesen wurde und also lautet.

„Als gesetzlich entschuldigt ist derjenige Geschworene zu betrachten, welcher eine Bescheinigung darüber beibringt, daß er an unmöglichem, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden oder bis zum Beginne zu verweilen, der Schwurgerichtshof heraus die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden und wenn er solche verneint hat, die Strafe auszusprechen,"

In Erwägung, daß nach den obenerwähnten ärztlichen Zeugnissen die Geschworenen Roechling und Kirtz in Folge Erkrankung außer Stande sind, während der Dauer der gegenwärtigen Schwurgerichtssitzung ihre Pflicht als Geschworene nachzukommen;

daß auch der erstbenannte Geschworene Peuth wegen der von ihm vorgebrachten Gründe für die Schwurgerichtssitzung vor morgen zu zu dispensiren ist;

Aus diesen Gründen:

Dispensirt der Schwurgerichtshof die Geschworenen Christ. Christian Roechling, Kaufmann in Ludwigshafen und Heinrich Matthäus Kirtz, Müller in Godramstein auf die ganze Dauer der gegenwärtigen Schwurgerichtssitzung, ferner den Geschworenen Peter Peuth, Kaufmann in Kusel von morgen an – von den Funktionen eines Geschworenen.

Also gewählt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom ersten Januar eintausendacht sieben zig, wo zugegen waren: Mobilon, Rath am Königlichen Appellationsgerichte zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Platz, Hugel, Beuch, Rath und Königlichen Bezirksgerichte in Zweibrücken, Bolot, Assessor am Königlichen Landgerichte in Zweibrücken, Letzterer eine als Richter des Schwurgerichts, Assessor Bolot bei gesetzlicher Verhinderung der übrigen Bezirksgerichtsmitglieder gemäß Art. 134 des

Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom Präsidenten zur Ergänzung des Schwurgerichtshofes zugezogen — Potri, Staatsanwalt und Rellig erster Untergerichtsschreiber am besagten K. Appellationsgerichte.

Molitor

Platz

Fr. Busch

Bruch.

Bolf.

Rellig

11ten December 1876.

No 26

Der Kgl. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des Königlichen Appellationsgerichts vom zehnten November 1876 wodurch

Carl Diehl,

19 Jahre alt, Schlosser, geboren und wohnhaft zu Kaiserslautern Sohn des Wirthsgräbers Carl August Diehl von da, der Körperverletzung mit tödlichem Erfolge angeklagt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der K. Oberstaatsanwaltschaft am elften November 1876 errichteten Anklageschrift;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Kgl. Oberstaatsanwaltschaft in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Rechtscandidaten Dümmler dahier in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welcher auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß er der für ihn vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts Weiteres beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, also lautend:

Kosten.

Stempelbrief	60 ₰
Registrirung	80
Gerichtskosten	168. 89
Zu Gunsten des K. Aerars	170. 29 ₰
Zu Gunsten des K. Bezirksarzts Friedrich Braun in Kaiserslautern	14. 00
Sa	184. 29 ₰

„I Frage.

Ist der Angeklagte Karl Diehl, 19 Jahre alt, Schlosser, geboren und wohnhaft zu Kaiserslautern, des am 8ten Februar gestohlenen Karl August Diehl von der Schuldig: am Abende des ersten Oktober Mittelstand Gelegenheit für Kaiserslautern bei Friedrich Wasserberger Eisenbahnarbeiter von da, in Folge eines gefassten Planes angebrachtem Werkzeug vorsätzlich durch einen Messerstich in den Unterleib heimlich widerrechtlich zu entwenden versucht zu haben, dass der genannte Oktober hierauf niedergeworfen und der Versuch dieses Diebstahls verursacht worden ist?"

„II Frage.

Wird in dieser Sache mildernde Umstände vorhanden?

Nach Einsicht der hierauf von den Geschworenen abgegebenen Erklärung, also lautend: „der Angeklagte gestehe die Frage I bejaht, die zweite Frage jedoch „nein".

Nach Anführung der S. Obersatz anwendbarer in ihrem Anfange, also lautend:

„Es halte es dem Gerichtshofe für schuldig erkennen Carl Diehl, 19 Jahre alt, Schlosser von Kaiserslautern zu einer Zuchthausstrafe von angemessener Dauer und in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, ihn wegen erlittener Untersuchungshaft in angemessener Zeit dauer ohne weiteres zu erklären, die Einziehung des Schlagwerkzeuges dem Angeklagten gehörigen Messers, die Ablieferung der Rückgabe der zu Gunsten geschehenen genommenen Gegenstände zu verfügen, alles in Anwendung der §§. §§. 223. 226. 32. 40. des Reichsstrafgesetzbuches und der Art. 368. 366, 2 Abs. d. inst. crim."

Nach Anführung des Angeklagten und seines Vertheidigers in ihren Erklärungen;

Nach Einsicht der §§. §§. 223. 226. 32 und 40 des Reichsstrafgesetzbuches, sowie der Art: 366 und 368 der peinlichen Procedurordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lauten:

§. 223 des Reichsstrafgesetzbuches:

Wer vorsätzlich einen Menschen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu Tausend Mark bestraft.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter einem Monat zu erkennen.

§. 226 des Reichsstrafgesetzbuches:

Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§. 32 desselben Gesetzbuches:

Wenn der Verbrecher und der Theilnehmer kann auf

den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der letzteren Strafe drei Monate übersteigt und außerdem die Gesetze den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich gestattet oder die Gefängnißstrafe wegen erschwerender mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§. 40 desselben Gesetzbuches.

Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zu Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen.

Art. 366 Abs. 2 des Gesetzbuches über das Verfahren.

Der Gerichtshof beschließt ebenfalls, daß die zur Verfügung gestellten Gegenstände an die Eigenthümer zurückzugeben seien.

~~Der Gerichtshof beschließt ebenfalls, daß die zur Verfügung gestellten Gegenstände an die Eigenthümer zurückzugeben seien.~~ ?

Zur Erwägung daß die That, deren der Angeklagte für schuldig erkannt wurde, durch die vorhandenen Beweismittel erwiesen ist und die Verbrechen bildet, welche mit Strafe zu belegen ist;

daß eine Zuchthausstrafe den Umständen angemessen erscheint;

daß auch auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen dann zu erkennen, wenn die Einziehung des Messers, welches bei Verübung der That gebraucht wurde und die Rückgabe der von der zu Gerichtstheilen genommenen Gegenstände an die Berechtigten zu verfügen ist;

daß endlich der Angeklagte in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen ist;

Aus diesen Gründen

verurtheile der Schwurgerichtshof den Carl Dicke, 19 Jahre alt, Schlosser, in Kaiserslautern geboren und wohnhaft, Sohn des Weißgerbers Karl August Dicke von da, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit schwarzbraunen Haaren, runden Augen, blauen Augenbrauen, schwarzgrauen Augen, spitzigen Nase, kleinem Mund, gewöhnlichem Kinn, kleinen Ohren, kleinem Kopf, hohen Gesichtsfarbe, länglichen Gesichtsform, schlanker Statur, keinen besonderen Kennzeichen zu einer Zuchthausstrafe von vier Jahren;

erklärt denselben auf die, durch vier Jahre der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig;

cf. der entsprechende Zusatz wird ab es der Angeklagte der Landesverweisung sei, wird allemal in die den Verurtheilten zu verfügenden Kosten verfahren.

Verfügung am sechzehnten Mai und Urtheil am siebenzehnten Mai 67 Mai gebilligt

Mohlor

Latz Fischer

Rm. Bolch

Ritter

verordnet die Einziehung des in Beschlag genommenen, zur That gebrauchten Messers des Angeklagten und die Rückgabe der übrigen in Beschlag genommenen Gegenstände an wen Rechtens, und verurtheilt endlich den genannten Carl Diehl in die Kosten des Verfahrens, liquidirt a, zu Gunsten des K. Avars zu einhundert siebenzig Mark, 29 d, und b, zu Gunsten des K. Bezirksarzts Dr. Friedrich Braun zu 14 Mark.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom elften December achtzehnhundert sechs und siebenzig, wo zugegen waren: Molitor, Rath am K. Appellationsgerichte zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Platz, Gugel, Bruch Räthe am K. Bezirksgerichte in Zweibrücken, Bold, Assessor am K. Landgerichte in Zweibrücken – diese vier als Richter des Schwurgerichts – Assessor Bold bei gesetzlicher Verhinderung der übrigen Bezirksgerichtsmitglieder und des K. Landrichters in Zweibrücken gemäß Art. 134 des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung von Präsidenten zur Ergänzung des Schwurgerichtshofes zugezogen, Potri, Staatsanwalt und Rottig I Untergerichtsschreiber am besagten K. Appellationsgerichte.

Molitor

Platz F. Gugel

Bruch. Rottig Bold.

Vom 12. Dezbr 1876.

Kostenliquidation:

Gerichtskosten ..	406.91.
Registrirung	— 80.
Stylvisa ...	— 60.
Gutachten des k. Bez. Arztes Dr. Bopp in Landau ...	4.00.
Berichte & Zeitaufwand des k. Bez. Arztes Dr. Kraft in Germersheim ..	28.00.
Requirirte Krankengeschichte des prakt. Arztes Dr. Busch in Rülzheim ...	5.00.
	fl. 445.31.

Auszüge gefertigt.
/a

No 27.

Der k. Schwurgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts in Zweibrücken vom 7. November abhin, wodurch

Georg Philipp Schlindwein,

59 Jahre alt, Tagner, in Bellheim wohnhaft, der vorsätzlichen Körperverletzung seines 32 Jahre alten Sohnes Johann Jakob Schlindwein, Tagner daselbst, mit tödtlichem Erfolge angeklagt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht der Pfalz verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der k. Oberstaatsanwaltschaft am folgenden Tage errichteten Anklageschrift,

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Hessert in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Dümmler in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten als Vertheidigers desselben, sowie des Letzteren selbst, welcher auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß er der für ihn vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts weiter beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Beantwortung gestellten Fragen, also lautend:

I. Frage:

„Ist der Angeklagte Georg Philipp

„Schlindwein, 59 Jahre alt, Tagner, in
„Bellheim wohnhaft, schuldig, am zwölften
„Oktober 1876 seinem Sohne Johann Jakob
„Schlindwein, Tagner daselbst, auf der
„Ortsstraße zu Bellheim vorsätzlich mit
„einem Messer einen Stich in den
„Unterleib versetzt zu haben, durch welche
„Verletzung der am vierzehnten Oktober
„desselben Jahres eingetretene Tod des
„Verletzten verursacht worden ist?"

II. Frage, im Falle der Bejahung der ersten Frage:

„Sind mildernde Umstände vorhanden?"
(Zweibrücken) lese: Nach Einsicht der hierauf von den Geschworenen abgegebenen Erklärung, also lautend:
„Der Wahrspruch der Geschworenen ist: Auf die Frage eins: Ja, auf die Frage zwei: Ja;"
Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Hessert in seinem Antrage dahingehend: Gefalle es dem Gerichtshofe, den Angeklagten Schlindwein zur Gefängnißstrafe in angemessener Dauer und zu den Kosten zu verurtheilen, auch die Einziehung des Messers und die Rückgabe der Überführungsstücke zu verordnen, – Alles auf Grund der §§. 223, 226, 228, 40 des Strafgesetzbuches, dann der Art. 366 und 368 der Strafprozeßordnung; –
Nach Ansicht der §§. 223, 226, 228 & 40 des Reichsstrafgesetzbuches, sowie der Art. 366 Abs. 2 und 368 der Strafprozeßordnung, welche also lauten:

§. 223 des Reichsstrafgesetzbuches.

Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark bestraft.
Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Monat zu erkennen.

§. 226 ebendaselbst.

Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§. 228 ebendaselbst.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des §. 223 Abs. 2 und des §. 223 a auf Gefängniß bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu Eintausend Mark, in den Fällen der §§. 224 & 227 Absatz 2 auf Gefängniß nicht unter Einem Monat, und im Falle des §226 auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§. 40 ebendaselbst.

Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.
Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen.

Art. 366 der Strafprozeßordnung.

Der Gerichtshof befiehlt, daß die zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an die Eigenthümer zurückgegeben werden sollen.

Art. 368 ebendaselbst.

Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die dem Staate sowohl als der anderen Partei verursachten Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte für schuldig erkannt wurde, durch die verlesenen Gesetzesstellen vorgesehen und mit Strafe zu belegen, ferner die Einziehung des Messers, welches bei Verübung der That gebraucht wurde, im Übrigen aber die Rückgabe der sonstigen zu Gerichtshanden gekommenen Gegenstände an wen Rechtens zu verordnen, und

daß endlich der Angeklagte in die Kosten des Strafverfahrens zu verurtheilen ist,

Aus diesen Gründen

verurtheilt der Schwurgerichtshof den für schuldig erklärten Georg Philipp Schlindwein, 59 Jahre alten Tagner, in Bellheim wohnhaft, zu einer Gefängnißstrafe von drei Jahren, und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu vierhundertfünfundvierzig Mark ein und dreißig Pfennig, verordnet ferner die Einziehung des in Beschlag genommenen Messers und die Rückgabe der übrigen zu Gerichtshanden gekommenen Gegenstände an wen Rechtens.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken am zwölften Dezember achtzehnhundertsechsundsiebzig, wo zugegen waren: Molitor, Rath am k. Appellationsgerichte in Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Haas, Direktor, Platz, Gugel, Bruch, Räthe, diese vier am kgl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken – Richter des Schwurgerichts, Hessert, Staatsanwalt und Hatzfeld, zweiter Untergerichtsschreiber, beide an besagtem kgl. Appellationsgerichte.

Molitor

Haas Platz

Fr. Gugel Bruch. Hessert